



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

1. Das Bisthum Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

Bisthum und Domcapitel zu Brandenburg.

1. Das Bisthum Brandenburg.

Das berühmteste unter den drei Landesbisthümern der Mark Brandenburg ist ohne Zweifel das Bisthum Brandenburg, welches König Otto mittelst einer zu Magdeburg am 1. October 949 eigenhändig vollzogenen Urkunde begründete. Doch stand das Bisthum Brandenburg an Rang und Einkünften den beiden andern Bisthümern nach. Dem Bischöfe von Brandenburg kam auf Landtagen und bei feierlichen Aufzügen nur der dritte Platz zu, während die Bischöfe von Havelberg und von Lebus die Präcedenz behaupteten. Auch die Einkünfte des Brandenburger Bischofes waren nur gering: sie betragen nach einer Aeußerung des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1244 um diese Zeit nicht über 4 bis 500 Mark Silber jährlich, einen Betrag, welchen der Papst für ungenügend erklärte, um dem Bischöfe die Mittel zur Bestreitung eines standesmäßigen Aufwandes zu gewähren. Daß die Tafelgüter der Bisthümer Havelberg und Lebus einen reichern Ertrag gewährten, läßt schon der Umstand sicher annehmen, daß Brandenburger Bischöfe sich sowohl nach Havelberg als nach Lebus versetzen ließen, niemals aber Versetzungen von Bischöfen aus Havelberg oder Lebus nach Brandenburg stattfanden. Bei solchen Versetzungen pflegte wohl ein reicheres Stift gegen ein ärmeres, nicht aber ein ärmeres mit Aufgabe eines reichern Stiftes eingetauscht zu werden.

Die umfangreiche, dem Bisthume Brandenburg in dem Stiftungsbriefe beigelagte Diöcese erlitt auch vom Anfang an gewisse Einschränkungen, wornach der Stiftsprengel nicht so bedeutend blieb, wie sein königlicher Gründer denselben beabsichtigt zu haben scheint. Von den zehn, nach dem Wortlaute der Urkunde dem Bisthum Brandenburg zugewiesenen Provinzen, fiel zuvörderst die Lausitz, eine derselben, ganz aus, weil sie schon 948 dem Bisthume Meissen untergeben war und der Meissnischen Diöcese auch beständig angehörig blieb. Dasselbe Verhältniß fand in Ansehung der bereits im Jahre 946 dem Bisthume Havelberg unterworfenen Provinzen Niaciani, Jamicici und Dassa statt. Wie über diese vier in dem Brandenburger Stiftungsbriefe seiner Diöcese mitgezählten Provinzen blieb dem Bisthume auch die Aufsicht über eine fünfte nämlich Uweri, wenn wir diese für das Uferland ansehen dürfen, ganz oder größtentheils entzogen. Die Brandenburgische Diöcese erstreckte sich hier nicht weiter, als über Templin und Angermünde und bis an die Welse: das jenseits gelegene eigentliche Uferland erscheint stets als Bestandtheil der Caminschen Diöcese. Von den zehn Provinzen, welche der Brandenburgische Stiftungsbrief namhaft macht, wurden dem Bisthume daher eigentlich nur fünf zu Theil, nämlich:

1) die Provinz Moraciani, welche die Gegend von Mätern, Leigkau, Pöburg, Burg, Grabow, Genthin, Milow, Plaue und Ziesar umfaßte, südlich und westlich von der Elbe und nördlich von der Stremme begrenzt wurde;

2) die Provinz Cierviſti, welche die Gegend von Zerbſt, Koßwig, Wittenberg, Zoffen, Zahna, Dahme und Luckenwalde begriff;

3) die Provinz Nloni oder das Land an der Plaue mit den Pfarrkreisen Treuenbriegen, Belzig und Neustadt Brandenburg;

4) die Provinz Spriawant oder die Lande (Barnim und Teltow), an beiden Seiten der Spree; so wie endlich

5) die Provinz Hevelbun oder das Havelland alter Begrenzung, die Ländchen Rhinow, Friesack, Vellin und vielleicht auch Glin und Löwenberg mit umfassend.

Wann die Brandenburgische Diöcese diese Regulirung erhielt, ist nicht genau nachzuweisen. Zum Theil erfolgte sie gewiß gleich nach der Fundatlon, da die dem neuen Bisthume zuertheilte Ausdehnung mit den Rechten anderer bestehender Bisthümer unvereinbar war. Eine päpstliche Verfügung vom Jahre 968 machte dem Erzbischofe Adelbert von Magdeburg besonders zur Pflicht, für eine passende Vertheilung der Wendeländer unter die darin bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bisthümer zu sorgen. Zum Theil wurde die Begrenzung der Diöcesen der hier sich nachbarlich berührenden Bisthümer erst viel später dem Streite überhoben. Noch im Jahre 1237 hatte der Papst Gregor IX. Veranlassung einen seiner Legaten mit der Regulirung der Diöcesangrenzen der Bisthümer Lebus, Meißen, Camin und Brandenburg zu beauftragen, um ihren Streitigkeiten ein Ziel zu setzen. In die letztere Zeit fällt vermuthlich auch die Theilung der heutigen Ufermark zwischen die Bisthümer Brandenburg und Camin. Denn diese Theilung scheint in der Art getroffen zu seyn, daß dem Bisthume Brandenburg die kirchlichen Aufsichtrechte in dieser Gegend soweit überlassen wurden, als sich im Jahre 1237 hier die markgräfliche Herrschaft erstreckte, während das erst im Jahre 1250 der Mark Brandenburg hinzugefügte Uferland dem Bisthume Camin verblieb. Eine genaue Uebersicht er dem Bisthume Brandenburg untergebenen Pfarren, abgetheilt in gewisse Aufsichtskreise, liefern die Matricken vom Jahre 1459 und 1500, nach welcher sich der Umfang des Brandenburger Stiftsprengels genauer zeichnen läßt.

Die Berufung der Brandenburger Bischöfe geschah in der ältesten Zeit und während des ihrer ersten Besignahme folgenden Zeitraumes, worin sie nur *episcopi in partibus infidelium* waren, vorzüglich durch das deutsche Reichsoberhaupt in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Curie und dem Erzstifte Magdeburg: denn es mangelte während dieser Zeit noch an einem Capitel, dem die canonische Befugniß der Bischofswahl hätte übertragen werden können. Als aber im Anfange des 12. Jahrhunderts das Capitel zu Leigkau mit der Bestimmung gegründet wurde, die Stelle der bei der Brandenburger Cathedrale noch mangelnden Domherrn zu vertreten, wurde diesem im Jahre 1139 auch das Recht ausdrücklich beigelegt, durch seine Wahl den Brandenburger Bischofsstuhl zu besetzen. Das Capitel zu Leigkau blieb indessen nicht lange im ausschließenden Besiz dieses Rechtes. Da bald hernach zu Brandenburg selbst ein Capitel gegründet und diesem alle Befugnisse beigelegt wurden, welche Cathedralkirchen in den Sächsischen Landen zu haben pflegten; so konnte dem ältern Stifte Leigkau nur ein secundärer Antheil an der Bischofswahl noch eingeräumt werden. Dies bestätigten auch bischöfliche Verordnungen Balderam's von den Jahren 1186 und 1187 indem sie festsetzen, daß das Capitel zu Brandenburg bei der Bischofswahl die erste Stimme habe — und zwar solle bei derselben so verfahren werden, daß erst der Brandenburger Dompropst, dann der Propst von Leigkau seine Stimme abgeben. Hätten die beiden Propste gestimmt, dann sollten alle Domherrn beider Capitel mit gleicher Berechtigung stimmen. Diese Einrichtung erhielt

auch im Jahre 1188 die päpstliche Genehmigung, wobei Papst Clemens noch besonders hinzufügte, daß die Pfarrer der Diocese sich nicht in die Bischofswahl zu mischen hätten. Dennoch sieht man schon im Anfange des 13. Jahrhunderts in Brandenburg das Streben hervortreten, den Leigkauer Convent seines Rechtes zur Theilnahme an der Bischofswahl ganz zu berauben. Bischof Siegfried bestätigte im Jahre 1217 dem Brandenburger Domcapitel das Recht zur Bischofswahl ohne alle Bezugnahme auf Leigkau. Er gedenkt nicht mehr, wie sein Vorgänger, der dem Dompropste zu Brandenburg zuständigen ersten Stimme: vielmehr scheint er die dem Propste zu Leigkau gebührende zweite Stimme überall nicht anerkannt zu haben. Denn indem er seinem Stifte unter Anderem auch die Elementinische Anordnung vom Jahre 1188 bestätigt, daß Pfarrer sich in die Bischofswahl nicht zu mischen hätten, setzt er, wie es scheint mit Bezug auf Leigkau, erweiternd hinzu, daß ebensowenig auch andere geistliche Stifte der Diocese daran Theil nehmen dürften. Dieser Anordnung gemäß wurde das Verhältniß der Concurrenz beider Capitel bei der Bischofswahl, auch am apostolischen Stuhle von Seiten der Brandenburger Geistlichkeit angebracht und hier um Schutz gegen den Anspruch gebeten, den ein Collegiatstift der Diocese auf das Recht mache, bei der Bischofswahl mitgehört zu werden. Papst Clemens IV. schreibt im Jahre 1265, der Propst und das Capitel zu Brandenburg hätten ihm vorgestellt, daß der Propst und das Capitel zu Leigkau auf die „falsche“ Behauptung gestützt, ihnen stehe das Recht zur Theilnahme an der Bischofswahl zu, sie vielfältig mit der Forderung belästige, bei der Wahlhandlung zugezogen zu werden. Der Papst trug dem Bischofe von Brandenburg das Richteramt in dieser Streitsache der beiden Stifte auf. Der Richterspruch, welchen der Bischof hierauf gefällt, ist zwar nicht bekannt. Doch muß er den Anträgen des Brandenburger Domcapitels keinesweges völlig entsprochen haben. Denn bei der nachfolgenden Bischofswahl (c. 1278) wurde der Propst von Leigkau noch wirklich zur Wahlhandlung zugelassen, wogegen er dem Domcapitel im Jahre 1279 einen Revers darüber ausstellte, daß ihm durch diese Zulassung in Bezug auf die Theilnahme an der Bischofswahl nicht mehr Recht zuwachse, als ihm bis dahin zuständig gewesen, dem Rechte der Brandenburgischen Kirche daher nichts entzogen werden solle. Zugleich erhebt aber hieraus, daß die Grenzen des Wahlrechtes beider Stiftskirchen auch um diese Zeit dem Zweifel und Streite noch nicht überhoben waren. Es fehlt zwar an Nachrichten, um den Gang dieser Uneinigkeit weiter zu verfolgen. Dieselbe scheint indessen noch lange fortgedauert zu haben. Gewiß war sie z. B. an dem Streite mit theilhaftig, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts zwischen Brandenburg und Magdeburg stattfand. Denn in dem Vertrage vom Jahre 1326 verpflichtet sich das Domcapitel zu Magdeburg gegen das Domcapitel zu Brandenburg, den Electen des letztern Heinrich von Barby anzuerkennen, den Propst und das Capitel zu Leigkau aber dazu anzuhalten, daß es dem Bisthume Brandenburg die schuldige Obedienz leiste, da dies Stift sich derselben entzogen und sich dem Schutze des Erzstifts Magdeburg unmittelbar unterworfen habe. — Der endliche Ausgang des Streites war der, daß Leigkau's Theilnahme an der Bischofswahl ganz aufhörte und diese dem Domcapitel zu Brandenburg allein überlassen blieb.

Indessen auch das Domcapitel zu Brandenburg hatte sich der Frucht des Sieges in diesem Streite gegen die wohlhergebrachten Rechte des Stifts Leigkau nicht unverkümmert zu erfreuen. Auf die Zeiten jener Uneinigkeit über die Wahlberechtigung zwischen den gedachten Capiteln folgte eine Periode, worin des Wahlrechtes der Capitelsgeistlichkeit überhaupt wenig geachtet und der Brandenburger Bischofsstuhl meistens durch päpstliche Provision besetzt wurde. Die Bischöfe Botrad 1296—1302, Friedrich 1303—1316, Ludwig 1327—1347, Dieterich 1365—1393, Johann 1414—1421, Stephan 1421—1459 wurden bloß durch päpstliche Provision zum Bisthume befördert: und zeichneten sich daher auch durch den Titel, welche sie führten: *dei et apostolicae sedis gratia* oder *dei gratia a sede apostolica*

provisus et confirmatus vor den vom Domcapitel erwählten Bischöfen aus, welche letztere sich, ohne des apostolischen Stuhles zu gedenken, stets nur *dei gratia* oder *miseratione divina episcopi* nannten.

Nach dieser Periode, in welcher das Wahlrecht des Domcapitels zu Brandenburg rücksichtlich der Besetzung des Episcopates fast ganz ruhte, wurde dasselbe zwar wiederhergestellt, aber fast nur als eine bloße Form. Denn jetzt war es die Landesherrschaft, welche über Wahl der Person zu den Landesbischöfthümern fast unumschränkt disponirte: und das Domcapitel hatte nur der über die Besetzung des Bisthumes von der Landesherrschaft getroffenen Bestimmung seine Zustimmung zu ertheilen. Papp Nicolaus V. erklärte nämlich im Jahre 1447 dem Kurfürsten, er habe die nachtheiligen Folgen erkannt, welche für die Hochstifte Brandenburg, Havelberg und Lebus daraus hervorgegangen, daß diese Bisthümer oft mit Personen besetzt worden seyn, durch Wahl oder Provision, welche den Fürsten oder dem ihnen untergebenen Volke unwillkommen gewesen wären. Um diesem Mißverhältnisse für die Zukunft zuvor zu kommen, wolle er künftig diesen Kirchen nur Personen vorsezen, welche der Kurfürst hierzu in Vorschlag bringe: dieses Zugeständniß mache er dem Kurfürsten Friedrich für dessen Lebzeiten und würden auch seine Nachfolger es ebenso halten (Hauptst. I, B. 2, S. 501. 502). Diese Bewilligung der päpstlichen Curie, ob sie wohl ihrem Wortlaute nach geringern Umfanges war und den Schein einer nur persönlichen Begünstigung Friedrichs II. an sich trug, wurde dennoch in der folgenden Zeit als eine Urkunde betrachtet, wodurch sich das Recht kurfürstlicher Nomination der zu den 3. Landesbischöfthümern zu berufenen Personen unzweifelhaft begründen lasse. Es machte daher nicht bloß Kurfürst Friedrich in dem nächsten Erledigungsfalle des Bisthumes, sondern es machten in gleicher Weise alle seine Nachfolger in nachfolgenden Erledigungsfällen des bischöflichen Stuhles von dem Rechte der Nomination Gebrauch, indem sie die von ihnen gewünschte Person dem Capitel zur Wahl und anfangs auch dem Papste zur Bestätigung anzeigten.

Die Bischofswahl wurde hiernach dem Capitel zu Brandenburg zwar wieder nachgegeben, mußte aber alle Mal diejenige Person treffen, welche der Kurfürst präsentirte, und war also eigentlich ohne alle Bedeutung. Dessenungeachtet wurde sie jedes Mal feierlich unter dem Vorsitze des Dompropstes gehalten und durch ein Gebet, worin man den heiligen Geist um Erleuchtung der Wähler anrief, eröffnet. Sodann schritt man zuvörderst zur Wahl von drei Scrutatoren. Diesen lag es ob, die Stimmen über die zum Bischof zu wählende Person einzusammeln. Hatten dieselben ihr Scrutinium vollendet, so publicirten sie das Resultat vor der Versammlung und erklärten die Person, welche die meiste Stimmen erhalten hatte, feierlich für den Electen. Der Elect mußte hierauf vor dem Capitel einen Eid ablegen, worin er Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Peter und den übrigen Heiligen schwur, für den Fall der Bestätigung seiner Wahl, der Kirche getreu vorzustehen, ihre Güter, Rechte und Freiheiten nach Kräften zu bewahren, nichts davon zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden, außer in Fällen, worin dies einem Bischöfe kirchenrechtlich erlaubt, so wie auch den Dompropst mit dem Capitel nebst deren Untergebenen treulich zu vertheidigen, keine Gewalt gegen sie zu gebrauchen und sie bei allen Besetzungen, Rechten und Freiheiten zu lassen, welche ihnen durch des Bischofs Verfahren zugestanden worden.

Hiernächst wurde die Confirmation und Consecration nachgesucht. Die Consecration verrichtete bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Erzbischof von Magdeburg als Metropolit, nachdem der Elect sich persönlich am erzbischöflichen Stuhle eingefunden und demselben mittelst Handschlages die schuldige Reverenz und Obedienz angelobt hatte. Als später gewöhnlich durch päpstliche Provision über die Besetzung des Bisthumes verfügt wurde, ist dieses Rechts der Metropolitankirche nicht mehr geachtet: und dasselbe gerieth fast ganz in Vergessenheit. Der vom apostolischen Stuhle providirte oder confir-

mirte Bischof wurde von irgend einem andern geistlichen Oberhirten kraft commissarischen Auftrages consecrirt und eingewiesen, und leistete seinem Metropolitan kein Obedienz-Gelübde mehr. Doch als der Bruder des Kurfürsten Joachim I. das Erzbisthum Magdeburg inne hatte, wurde auch das alte Subjectionsverhältniß der Brandenburgischen Bischöfe gegen das Erzstift Magdeburg hergestellt: namentlich leistete der Bischof Hieronymus hier die Obedienz. Nach einem Vergleich vom Jahre 1549 sollten die Bischöfe von Brandenburg, wie von Havelberg, sich künftig, sobald sie die päpstliche Confirmation erlangt, dem Metropolitan mit Eidespflichten verwandt machen, wie vor alters (Hptt. I, B. II. S. 519).

Auf die Amtsführung der Bischöfe Brandenburgs übten die geistlichen Obern desselben keinen hervortretenden Einfluß. Die Päpste bedienten sich der Brandenburger Bischöfe oft als Commissarien in Angelegenheiten benachbarter Stifte oder Geistlichen. Sonst wurde eine fortdauernde Verbindung mit dem apostolischen Stuhle nur durch die Abgaben aufrecht erhalten, welche das Stift Brandenburg an Procurationsgebühren und außerordentliche Geldleistungen der päpstlichen Kammer abzuführen hatte. Ein Legat Johann forderte z. B. im Jahre 1288 von dem Bischofe, dem Capitel und dem übrigen Clerus der Brandenburgischen Diöcese 150 Mark Silber päpstlicher Procuration. Diese Procuration erhob der damit beauftragte Legat oder dessen Nuntius jedes Mal allein von dem Bischofe. Letzterer mußte sie nicht nur für sich bezahlen, sondern auch für den übrigen beitragspflichtigen Clerus seiner Diöcese auslegen, da die Einhebung von diesem selten so schnell zu bewirken war, wie die Einzahlung geleistet werden mußte, wenn die päpstliche Botschaft sich unerwartet meldete. Die Zahlungsaufforderung, welche im Jahre 1288 der Legat Johann an den Bischof von Brandenburg erließ, befahl ihm binnen 4 Wochen die Zahlung für sich und seinen Clerus zu bewerkstelligen. Blieb dieselbe aus, so wurde dem Bischof das Betreten seiner Kirche verboten, nach 10 Tagen wurde er suspendirt, und nach nochmals 10 Tagen excommunicirt bis die Zahlung erfolgte. Die geleistete Zahlung durfte der Bischof bis auf sein eignes Contingent mit mäßigen Erhebungskosten von dem ihm untergebenen Clerus wieder einziehen. Zu dieser Steuer mußten nun, wenn sie gefordert wurde, alle Stifte und Kirchen beitragen. Aus einer Urkunde vom Jahre 1381, worin Bischof Dieterich dem Kloster Zinna mehrere Pfarren incorporirt, erfahren wir z. B. daß in solchen Fällen die Kirche zu Luckenwalde von 24, Cinnow von 22, Pechüle und Bardenis jede von 16, Frankenselde von 14 Stücken, als der Tare, nach welcher ihr Einkommen veranschlagt war, den verhältnismäßigen Beitrag leisten mußte. Vorzüglich drückend waren die außerordentlichen Auflagen, welche von Zeit zu Zeit für allerlei spezielle Zwecke der Geistlichkeit vom apostolischen Stuhle aufgelegt wurden. Papst Urban ließ im Jahre 1368 den sechzigsten Theil aller Einkünfte von Stiften und Geistlichen des Benedictiner-Ordens für die Herstellung des durch Erdbeben zerrütteten Klosters Montecassino einfordern: diese Abgabe wurde aus der Brandenburger Diöcese mit 780 Goldgulden eingezahlt. Da indessen die Einzahlung lange war verzögert worden, so mußte von derselben noch zur Bestreitung der Diäten des mit der Eintreibung der Abgabe in diesen Gegenden Deutschlands beauftragten päpstlichen Nuntius Patriarchen Alexander von Alexandrien, welche in 15 Goldgulden täglich bestanden, Beträchtliches beigetragen werden. Im Jahre 1373 trat der päpstliche Einnehmer Helias de Vrodano mit der Forderung eines päpstlichen Zehnten auf, der gegen die Türken verwandt werden sollte. Die Suffraganbischöfe Magdeburgs schlossen nebst ihrem Erzbischofe am 21. April 1373 ein förmliches Schutzbündniß gegen denselben, nach welcher sich keiner von ihnen einzeln mit ihm vergleichen sollte. Vermuthlich also waren die Bischöfe entschlossen, die Abgabe nicht in dem geforderten Betrage zu zahlen. Doch der Papst schickte ihnen bald darauf einen andern zur Erhebung beauftragten Legaten, den Agapeto de Columna zu, dem täglich 10 Goldgulden Diäten gezahlt werden mußten: worauf die Bischöfe sich mit diesem dahin verglichen, daß von dem Erzstifte und aus dessen Suffragan-Diöcesen anstatt jenes Zehnten im Ganzen 6000 Goldgulden der päpst-

lichen Kammer entrichtet werden sollten. Einen ähnlichen Zehnten ließ bekanntlich der Papp Martin V. im Jahre 1418 für den Kaiser erheben, um diesem die Verwendungen auf dem langen Aufenthalt zu Constanz zu ersetzen. Zu den päpstlichen Commissarien, welchen das Geschäft der Eintreibung dieser Abgabe anvertrauet wurde, gehörte der damalige Bischof von Brandenburg.

An besondern Gnaden und Privilegien, durch welche das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe von Brandenburg auszeichnete, kann man nur das Zugeständniß namhaft machen, was Papp Innocenz IV. im Jahre 1245 ertheilte und spätere Päpste öfters bestätigten, wornach kein Legat, Sublegat, päpstlicher Executor oder Conservator ohne Specialbefehl des heiligen Vaters gegen den Bischof oder seine Kirche die Excommunication, Suspension oder das Interdict oder gegen den Bischof das Verbot des Betretens der Kirche aussprechen durfte. Der besondere Schutz dieses dem Bisthume Brandenburg zugestandenen Privilegiums ward vom apostolischen Stuhle dem Bischofe und dem Dompropste zu Raumburg committirt.

Als Metropolitan des Bisthums Brandenburg ist bereits der Erzbischof von Magdeburg gelegentlich erwähnt. Doch war das Bisthum Brandenburg nicht von seinem Anfange an der Oberaufsicht Magdeburgs untergeordnet, sondern ursprünglich war der Brandenburger Bischof einer der Suffragane des Reichserzkanzlers von Mainz: und dies Subjectionöverhältniß bestand wahrscheinlich bis in das Jahr 966. Denn wenn auch schon Papp Johann XII. im Jahre 963 die vom Kaiser Otto in Antrag gebrachte Erhebung der Klosterkirche zu Magdeburg zur Metropolitankirche für die von dem Kaiser zum Christenthume bekehrten und noch zu bekehrenden Wendischen Völker genehmigte; so wurde doch die Ausführung dieses Beschlusses bei den Mißverhältnissen zwischen dem Kaiser und dem Papse, die bald hernach folgten, längere Zeit verzögert. Erst der vom Kaiser in den Besitz des apostolischen Stuhles gesetzte Papp Johann XIII. wiederholte auf einer im April 966 zu Ravenna gehaltenen Synode jene Anordnung in Absicht Magdeburgs und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß namentlich die Bischöfe zu Brandenburg und Havelberg dem neu zu bestellenden Erzbischofe als Suffragane angehören sollten. Darnach wurden denn auch von dem Erzbischofe Hatto von Mainz die genannten Bischöfe seiner Obedienz entlassen und an den Erzbischof von Magdeburg verwiesen (Hpt. I, B. II, S. 436).

Das Verhältniß der Brandenburgischen Bischöfe zu ihrem Magdeburger Metropolitanen war auch anfänglich ein sehr nahe. So lange Brandenburg in den Händen der Heiden war, lebten die Bischöfe meistens am Hofe des Erzbischofes: und Upreben, so wie Leigtau, ihre ältesten Besitzungen, waren nahe bei Magdeburg gelegen. Auch in der ersten Zeit, nachdem die Bischöfe Brandenburgs in Besitz ihres Bischofsstuhls und ihrer Diöcese gelangt waren, hielten sie sich noch immer häufig zu Magdeburg auf, und sieht man sie während des 12. und 13. Jahrhunderts an der Verhandlung wichtiger Angelegenheiten des Erzstiftes vielfältig Antheil nehmen. Bis zum Jahre 1351 besaßen die Bischöfe Brandenburgs auch zu Magdeburg ein eignes Haus. Es lag am neuen Markt und in demselben eine Capelle dem heiligen Georg gewidmet. Doch im Jahre 1351 verkaufte Bischof Dieterich dies Haus an den Domherrn zu Magdeburg Albert von Hadmersleben und an dessen Capitel. Er kaufte sich dafür eine früher dem Magister Bertram gehörige Curie, in Sudenburg belegen, die fortan die Bischöfe von Brandenburg bewohnten, wenn sie in Magdeburg verweilten. Doch das Verweilen der Bischöfe Brandenburgs in Magdeburg am Hofe ihres Metropolitanen kam nach dieser Zeit nur selten noch vor. Sie erwarben in der zweiten Hälfte 14. Jahrhunderts ein Haus in Berlin (Urk. v. 1383), wo sie am Marienkirchhofe (Bischofsstraße) eine Aula Episcopalis bis auf die neueste Zeit inne hatten. In dieser hielten sie sich viel auf, wie sie sich überhaupt allmählig der Landesherrschaft viel enger anschlossen, als ihrem geistlichen Oberhaupte. Schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts scheint das Subjectionöverhältniß der Suffragane gegen das Erzstift ein sehr lockeres geworden zu sein. Man sieht z. B. daß die Bran-

denburger Bischöfe öfters erst durch besondere Verträge für die Beobachtung der in der Provinzialsynode zu Magdeburg gefaßten Beschlüsse gewonnen werden mußten, während ihnen die Beobachtung derselben eigentlich schon vermöge ihres Subjectionsverhältnisses oblag, wie z. B. derartige Erklärungen von den Jahren 1287 und 1364 beweisen. Zugleich sagen die Bischöfe dieser Zeit sich auch von dem politischen Interesse des erzbischöflichen Stuhles los, schließen sich darin an ihre Landesherren an, leisten diesen in ihren häufigen Kriegen mit dem Erzstifte ihren Beistand wider dasselbe oder stehen letzterem in eigenen Streitigkeiten kriegsführend gegenüber. Die meistens durch Fürsorge des Papstes oder durch die Landesherrschaft eingesetzten Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts standen größtentheils außer aller amtlichen Verbindung mit dem Erzstifte. Auch der alten im Jahre 968 angeordneten Einrichtung, daß der Metropolit die Suffraganbischöfe und diese den Metropolitane consecriren sollten, wurde in vielen Fällen nicht mehr geachtet. Selbst die erzbischöflichen Visitatoren wurden schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in der Brandenburgischen Diöcese nicht zugelassen. Das erzbischöfliche Visitationtrecht wurde dann zwar im Jahre 1326 wieder anerkannt, auch wurden nach einer Quittung vom Jahre 1335 um diese Zeit jährlich 50 Mark Silber an Visitationsgebühren aus der Brandenburgischen Diöcese dem Erzstifte gezahlt. Doch auch von der fernern Ausübung dieses dem Metropolitane zuständigen Aufsichts- und Hebungsrechtes fehlt es für die spätere Zeit an allen Spuren. Die Herstellung des Subjectionsverhältnisses aber, welche das Erzstift Magdeburg im 15. Jahrhunderte rücksichtlich seiner Suffragane zu Brandenburg und Havelberg bewirkte, betraf nur die Verpflichtung derselben zur Ehrerbietung und zur Folgsamkeit und schloß allem Anscheine nach keine Erneuerung der alten Abgabepflichtigkeit in sich.

Nach dem Papste und Metropolitane waren die Bischöfe von Brandenburg, wenigstens viele derselben, auch noch einer andern geistlichen Auctorität zur Folgsamkeit verpflichtet, wenn auch nicht als Bischöfe, doch für ihre Person, nämlich den Häuptern des Prämonstratenser-Ordens. Das Capitel wählte die Bischöfe, welche es erforderte, in der Regel aus seiner Mitte oder aus irgend einem andern Stifte seines Ordens, namentlich dem Stifte U. L. Frauen zu Magdeburg. Auch die Kurfürsten machten von ihrem Rechte der Nomination gewöhnlich zu Gunsten solcher Personen Gebrauch. Die meisten Bischöfe Brandenburgs waren daher Prämonstratenser, wie die Bischöfe Havelbergs, und keine Weltgeistliche, wie die Bischöfe von Lebus, Camin, Verden und Halberstadt. Sie lebten daher auch nach ihrer Erhebung zum Episcopat wie Mönche, blieben den strengen Regeln des Ordens unterworfen und schritten auch in dieser Kleidung — außer in der Kirche oder wo sonst die Umstände den Gebrauch der Pontificalien geboten — in der Prämonstratenser-Ordens-Tracht einher. Von dem Bischöfe Joachim von Bredow, unter welchem das Domcapitel den Orden ablegte, wird daher auch von einem Zeitgenossen ausdrücklich bemerkt, daß er, ungeachtet der Transmutation, den blauen Mantel mit den weißen Hofen und Wamms nicht abgelegt habe. Als Prämonstratenser aber konnten die Bischöfe von Brandenburg sich der Unterordnung unter das Oberhaupt dieses mächtigen Ordens für ihre Person nicht entziehen.

So wie unter diese geistlichen Auctoritäten fand für die Bischöfe von Brandenburg zugleich vom Anfange an eine Unterordnung unter die Landesherrschaft der Markgrafen von Brandenburg statt. Das Bisthum wurde zwar bei seiner Stiftung in den besondern Schutz des Kaisers aufgenommen, von welchem diese Stiftung unmittelbar ausging. Indessen war der Markgraf dieser Gegend wohl von jeher der Beamte, von welchem dieser Schutz des Reichsoberhauptes dem Bischöfe geleistet werden sollte. Schon bei der Berichterstattung über den Wendenaufstand vom Jahre 983 nennen gleichzeitige Chronisten den Markgrafen Dieterich in Beziehung auf den damaligen Bischof Volkmar von Brandenburg ausdrücklich ejus defensorum: und beständig blieb das Bisthum Brandenburg ein landsässiges Stift, dem keine Reichsunmittelbarkeit zukam. Im 16. Jahrhunderte wurde von Seiten des Kaisers und Reichs eine Zeit lang

das Gegentheil behauptet. Der Brandenburger Bischof wurde zu einem Beitrage zum Unterhalte des Reichskammergerichts herbeigezogen. Darüber beschwerte sich jedoch nicht allein dieser, mit der Bemerkung, daß seine Vorfahren niemals dem Reiche Hülfe bewilligt hätten, vielmehr vom Kurfürsten vertreten würden; sondern auch der Kurfürst protestirte dagegen mit der Behauptung, daß die Bischöfe von Lebus, Brandenburg und Havelberg ihm zugehörig und vormalig im Anschlage des Reichs nicht beschwert gewesen seyen. Es entspann sich hierüber ein Prozeß zwischen dem Kurfürsten und dem Reiche, der von Zeit zu Zeit in Stocken gerieth und wieder aufgenommen, besonders aber nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges eifrig fortgesetzt wurde, jetzt wohl mit der Absicht seitens der katholischen Parthei, die Säcularisation der genannten Bisthümer zu verhindern. Inzwischen gelang es dem Kurfürsten Joachim II., nicht nur durch schriftliche Urkunden, sondern auch durch die übereinstimmenden Zeugnisse zahlreicher Zeugen aussagen die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Märkischen Bisthümer zu widerlegen (Märk. Forsch. I, 44 ff.). Der Kurfürst von Brandenburg konnte daher auch fortan sich rühmen, wie vom Kurfürsten Joachim erzählt wird, daß er es gethan habe: „er habe drei Bischöfe im Lande, die nur ihm zu dienen schuldig, wie sonst kein Fürst im Reiche“.

Ein Umstand, der entgegengegesetzten Annahmen über das Verhältniß der Brandenburger Bischöfe Raum geben könnte, liegt nur in dem Fürstentitel, welcher den Bischöfen Brandenburgs bisweilen beigelegt ist. Doch aus den ältern Jahrhunderten, in welchen man es mit diesem Titel noch genau nahm oder dies Prädicat vielmehr noch nicht als bloßen Titel gebrauchte, dürften sich die Fälle, in denen derselbe Bischöfen von Brandenburg beigelegt ist, auf zwei Urkunden Königs Albrecht von den Jahren 1298 und 1299 beschränken, deren eine Haupttheil II, B. I, S. 226 bereits mitgetheilt ist, und deren andere später unter den Urkunden der Stadt Teltow mitgetheilt werden soll. Sonst und namentlich in markgräflichen Urkunden wird der Bischof bis ins 16. Jahrhundert niemals als Fürst bezeichnet. Dem 16. Jahrhunderte aber war die Titelsucht schon nicht mehr fremd, und wurden die Bischöfe aller Märkischen Bisthümer nicht selten mit dem Prädicate Fürsten beehrt, wenngleich nicht aus der landesherrlichen Kanzlei. Früher hatte man sie nur gnädige Herren genannt. Die Landesherren bezeichneten sie in frühesten Zeit mit dem auf ihre geistliche Würde Bezug nehmenden Prädicat: ehrwürdige Väter in Christo — oder, wie später üblich wurde, rücksichtlich der ihnen obliegenden persönlichen Dienstverbindlichkeit gegen den Landesherren, als ihre Räte.

Die bei den späteren Bischöfen von Brandenburg hervortretende Verbindlichkeit dem Landesherren unentgeltlich als Räte in weltlichen oder geistlichen Landesangelegenheiten zu dienen, Gesandtschaften zu bestellen und Commissionen auszurichten, war wohl keine dem Bisthume ursprünglich obliegende besondere Zwangspflicht. Man sieht zwar die Bischöfe des Landes von jeher viel am Hofe der Markgrafen verweilen und an der Verwaltung der Landesangelegenheiten als Räte Antheil nehmen; jedoch konnte diese Theilnahme allem Anscheine nach von den Landesbischöfen in keinem höheren Maasse und mit keinem mehrern Rechte gefordert werden, als vermöge der Lehns- und Untertanen-Pflicht von allen weltlichen und geistlichen Unerthanen überhaupt nach damaliger Verfassung verlangt werden durfte. Sollte dagegen ein Bischof sich beständig dem Rathedienste des Landesherren widmen, so mußte die Verpflichtung dazu vermuthlich durch einen eigenen Vertrag begründet werden, wie z. B. Kaiser Karl IV., nachdem er die Mark in Besitz genommen, den Brandenburger Bischof Dietrich, den man im Jahre 1383 als Statthalter Sigismunds die Mark verwalten sieht, nach Engel's Bericht mit einer jährlichen Besoldung von hundert Mark Silber seinem Dienste verpflichtet haben soll. Wahrscheinlich knüpfte sich aber an das später den Hohenzollerschen Kurfürsten eingeräumte Nominationsrecht der Landesbischöfe die Ausbildung der Idee, daß den Landesbischöfen unbedingt und ohne besondere Verpflichtung die Last obliege, dem Landes-

herrn Rathsdienste zu leisten. Die Bischöfe wurden daher im 15. und 16. Jahrhunderte fast unablässig mit landesherrlichen Angelegenheiten beschäftigt und durften sich diesem Dienste so wenig entziehen, daß man sie sogar für verbunden hielt, falls hohes Alter oder Schwäche der Gesundheit diese persönliche Leistung nicht mehr zuliesse, dafür auf ihre Kosten einen Stellvertreter zu stellen, wie z. B. eine Vereinbarung des Bischofs Joachim von Brandenburg mit dem Kurfürsten Joachim zeigt, nach welcher dieser sich den Dr. Dieterich von Dießow als Stellvertreter in den persönlich vom Bischofe zu leistenden Diensten gefallen ließ.

Außer zu Rathsdiensten waren die Bischöfe Brandenburgs dem Kurfürsten auch zur Heeresfolge mit ihren Lehnsleuten und Unterthanen verpflichtet. Die zahlreichen Lehnsleute, welche die bischöflichen Tafelgüter enthielten, setzten den Bischof zum Aufgebot einer nicht unbeträchtlichen Mannschaft in den Stand. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 hatten Heinrich von Stechow und Heyne Schulz in Brandenburg das Dorf Kennhausen, die Knappen Arend und Nicolaus von Lochow das Dorf Gröningen, Heine Bröse das Dorf Seelensdorf, der Knappe Gherke Kothe das Dorf Föhrden, der Schulze der Altstadt Brandenburg das Dorf Weseram, Thile Dalchow das Dorf Knoblauch, die Hönow das Dorf — die damalige Stadt Blumberg zu Lehn und außerdem waren im Lande Löwenberg, im Burgwart Ziesar, in der Umgebung von Teltow und in Regsin mehrere Vasallen des Bischofes adlichen, bürgerlichen und bäuerlichen Standes angefessen. In älterer Zeit gehörten auch die Burggrafen von Brandenburg, die Grafen von Lindow, die Edlen von Plotho und Andere durch Güter- oder Zehnthebungen, welche sie von dem Brandenburger Bischofe zu Lehn hatten, dem Lehnhofe desselben an. Des Bischofs Städte und Dörfer stellten Fußmilitz und Rüstwagen. Ein Verzeichniß der Lehnspferde und Heerwagen, welche der Bischof von Brandenburg von adlichen Vasallen und Städten aufzubieten habe, im Jahre 1555 von der kurfürstlichen Lehnscanzlei aufgesetzt, macht folgende dienstpflichtige Vasallen namhaft: I. Die von Bredow vñ dem haus czu Lawenberg gefessen, wollen allein mit III pferden dienen, Aber Ihr gutter erstrecken sich viel höher. Item dieselben haben czu sich gekauft das Dorf Bergstorf, weren auch wol schuldig mit II pferden douon czu dienen. Es ist ein stadlich Dorff. II. Adam Drotte hat Mjldenbergn vñ Badingen, ist czum wenigsten schuldig mit II pferden douon czu dienenn. III. Die von Redern czu Beitez gefessen dienenn auch mit II pferden. IV. Die vonn Lochow czu Nenhufen vñd Bamme dienen auch mit II pferden. V. Die vonn Wulffen czu grossen vñd kleinen Lubbars dienen auch mit II pferden. VI. Hans Borgk czu Groben dienet mit I pferde. VII. Hans Loffow czu Waltersdorf dienet mit I pferde. VIII. Die von Barbey czu Loburg dienen samptlich mit I pferde. Die Bardeleben czu cziesar dienen mit I pferde. Diesen hat man bisher in aufgebotten geschrieben. Es sin sonst ander lehneut, die nicht so uiel haben, das sie mit pferden vñd harnisch douon dienen können. Dennoch wo es von noten thuet, mag man II oder III perfonen auf ein pferd anschlagen. Item an Stedlein: I. Pritzerbe dienet mit I heerwagen. II. Ketzin dienet mit ein heerwagen. III. Deltow dienet mit einn heerwagenn. IV. Blumenberg dienet mit einn heerwagenn. V. Cziesar dienet mit einn heerwagenn." Hiernach konnte das Bisthum Brandenburg füglich 15 bis 20 Ritterpferde und fünf Rüstwagen zu einem Feldzuge stellen. Gewöhnlich diente dasselbe aber der Landesherrschaft nur mit 12 Pferden, wie die Bischöfe von Havelberg und von Lebus. — Auch in dem Jahre 1349 zwischen den Bischöfen von Havelberg und von Brandenburg zu gegenseitigem Beistande geschlossenen Bündnisse machten sie sich nur zu einem mit 12 Gewaffneten zu leistenden Beistande gegenseitig verbindlich.

Bei diesen persönlichen, so wie durch die Lehnsleute und Unterthanen zu verrichtenden Diensten der Bischöfe waren sie für sich und diese letztern von Geldabgaben oder Steuern ursprünglich frei.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, da die Steuerverfassung der Mark eine feste Gestalt gewann, und wie die Markgrafen auch die Bischöfe in ihre Besitzungen eine bestimmte Bede oder Steuerleistung einführten, versuchten es zwar die Markgrafen Otto und Konrad diese Steuern der geistlichen Unterthanen an sich zu ziehen. Der Versuch wurde mit der größten Hartnäckigkeit durchgeführt und es erregte einen schweren, verwüstenden Kampf der Markgrafen mit den Landesbischöfen, der aber doch zuletzt damit endete, daß die Landesherren in der Ausöhnung, die sie im Jahre 1304 mit dem Bischofe von Brandenburg schlossen, sich anheischig machten, die durch markgräfliche Vögte in den Besitzungen des Bisthums erhobenen Bede wieder zu restituiren. Darnach blieben die bischöflichen Besitzungen von der alten regelmäßigen Bedezahlung an die Landesherren zwar befreit. Indessen ließen sie sich allmählig doch zu außerordentlichen Steuern mit heranziehen. Als z. B. der Markgraf Otto der Bayer in seiner äußersten Geldverlegenheit um das Jahr 1370 von seinen Unterthanen eine freiwillige Beisteuer forderte, um die Mittel zu einem ihm drohenden Vernichtungskriege aufzutreiben; trug auch der Bischof Dieterich von Brandenburg das Seinige dazu bei, wenn er sich gleich einen Revers des Markgrafen ausstellen ließ, wornach er dies nicht aus Schuldbigkeit, sondern aus Freigebigkeit gethan. Bekanntlich gingen nun aber in der Mark die später regelmäßigen allgemeinen Landessteuern, welche eine viel größere Beschwerde enthielten, als die frühzeitig mit den grundherrlichen Hebungen zusammen geflossenen regelmäßigen Beden des 13. Jahrhunderts, eben aus diesen außerordentlichen Subsidien hervor, welche die Landstände, zu denen die Prälaten als vornehmste Klasse mit gehörten, dem Landesherren in Nothzeiten bewilligten, anfänglich nur selten, allmählig immer häufiger und zuletzt als regelmäßig fortbauende Leistung. So wurden denn auch die bischöflichen Unterthanen dem Landesherren steuerpflichtig und trugen sie zu den durch die Landstände bewilligten Abgaben gleich den Hinterlassen weltlicher Herren bei.

Außerdem behauptete die Landesherrschaft noch manches nutzbare Recht in den Besitzungen des Bisthums, welches man geneigt seyn mögte einer Schirmvogtei zuzuschreiben, wenn die Markgrafen diese letztere über das Bisthum Brandenburg besessen hätten. So übten die Markgrafen namentlich das Recht des Ablagers im Bisthume, wie im Capitel, ein für die geistlichen Stifte bei den häufigen Reisen der Fürsten und der großen Zahl ihres Gefolges äußerst drückendes Recht. Zwar wurde darauf im Jahre 1304 vom Markgrafen Otto Verzicht geleistet; aber es schlich sich in der folgenden Zeit als eine Art unweigerlicher Gastfreundschaft von Neuem ein und bestand darnach wie früher. Zeugnisse von Personen, die im Anfange des 15. Jahrhunderts lebten, berichten, die Kurfürsten hätten namentlich oft zur Jagd der wilden Gänse von dem Ablagerrechte Gebrauch gemacht, in Brandenburg sey dies im Capitel, in Jieslar beim Bischofe gehalten worden. Einst sey auch der Landtag wegen der Pest nicht in Berlin, sondern zu Brandenburg gehalten worden und habe hierbei der Bischof die Ausrichtung thun müssen (Märk. Forschung., Abhdlg. v. Raumer's I, 55). Neben dem Ablagerrechte behaupteten die Landesherren auch das Geleitsrecht in dem Bisthume, namentlich bei dem Durchzuge fremder Fürsten, ein Recht, was ganz vorzüglich der Schirmvogtei anzuhängen pflegt. Dennoch läßt es sich nicht erweisen, daß die Markgrafen sich jemals als Schirmvögte des Bisthumes Brandenburg betrachtet hätten. Nach den Privilegien der Römischen Könige Heinrich II. und Friedrich I. von den Jahren 1010 und 1161 war dem Bisthume erlaubt, sich Schirmvögte beliebig zu erwählen. Von dem Rechte dieser Wahl scheint das Bisthum jedoch nur im 12. Jahrhunderte Gebrauch gemacht zu haben, und zwar zu Gunsten der Burggrafen von Brandenburg. Daß diese Burggrafen ursprünglich die Vogtei des Bisthumes inne hatten, erkennt man nicht unbedeutlich aus dem Umstande, daß dieselbe ihnen in allen den Besitzungen, welche Bischof Wiltmar im Jahre 1161 seinem Domecapitel überließ, bis zu dem Zeitpunkte zustand, da das Domecapitel die burggräflichen Vogteigerechtfamen ablöste, worauf der Bischof, als Lehnherr dieser Gerechtfamen, dieselben im

Jahre 1226 dem Capitel verlehnete.⁴ Nachdem aber gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die burggräfliche Amt zu Brandenburg erlosch, hat das Bisthum Brandenburg keinen Schutzvogt wieder angenommen. Der äußern Vertheidigung bedurfte es nicht mehr in dem Grade, wie früher: und die untergeordneten Leistungen des Vogtes, namentlich in Ansehung der Rechtspflege, konnte der Bischof durch Beamte, die als Burgvögte zu Prigebbe und Ziesar angenommen wurden und schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt werden, selbst verrichten lassen.

In Ansehung der Rechtspflege stand dem Bischöfe über seine Unterthanen sowohl die peinliche als die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu; jedoch konnte von dem Richterspruche des Bischofes an den Kurfürsten oder von dem bischöflichen Gerichte an das kurfürstliche Hofgericht appellirt werden. Auch war der Bischof selbst, soweit dies unbeschadet der Privilegien seines geistlichen Standes der Fall seyn konnte, der Richter Gewalt des Landesherrn unterworfen. Wenn der Bischof, wie öfters geschah, vor den Kurfürsten angeklagt wurde, so wurde die Sache von dem Kurfürsten selbst gehört und entschieden.

Bei dieser unzweifelhaft großen Abhängigkeit der Brandenburger Bischöfe von der Landesherrschaft erregt es eine Art von Verwunderung, wenn wir dennoch zwischen den Bischöfen von Brandenburg und den Markgrafen ein Lehnverhältniß wahrnehmen, wornach nicht etwa die Bischöfe Lehnleute der letztern waren — denn das Bisthum besaß alle seine Güter eigenthümlich — sondern die Landesherrn als Lehnsträger und Vasallen des Bisthumes hervortreten. Indessen erstlich lag nach damaligen Ansichten in dem Lehnverhältnisse zu einem geistlichen Stifte, wenn es auch gewisse Verpflichtungen gegen den, den Lehnsherrn repräsentirenden Prälaten begründete, selbst für den sonst höher stehenden Vasallen nichts Herabwürdigendes, da dieser sich nicht sowohl als Vasallen des das Stift regierenden Geistlichen, sondern vielmehr als Vasallen des das Stift besitzenden Heiligen betrachtete. Auch die Herzöge von Sachsen findet man daher unter den Lehnleuten des heiligen Apostel Peter zu Brandenburg, wie später zu erweisen seyn wird. Zweitens erstreckte sich die Anerkennung der Lehnabhängigkeit der Markgrafen von dem ihrer Landesherrschaft unterworfenen Bisthume auch vorzüglich nur auf die ältere Zeit, in welcher der Begriff der Landesherrschaft noch nicht wie später ausgebildet und auch die Abhängigkeit der Bischöfe von Brandenburg von den Markgrafen keineswegs schon so groß war, als sie später wurde. Die bezeichnete Lehnabhängigkeit wurde nämlich im Jahre 1237 durch einen Vertrag über die Zehnthebung, welche der Bischof der Landesherrschaft lehnweise zugestand, begründet und von den nachfolgenden Markgrafen in verschiedenen spätern Urkunden, namentlich in den Jahren 1289 und 1299 gelegentlich anerkannt. Nach dem Vertrage sollte sich das Lehnverhältniß zwar auf die Dauer des Geschlechts der Anhaltischen Markgrafen beschränken und nach ihrem Aussterben die Zehnthebung dem Bisthume erledigt wieder zufallen. Indessen behaupteten sich auch die Bayerischen Markgrafen, so wie alle nachfolgenden Landesherrn, ununterbrochen im Besitze derjenigen Hebungrechte, welche den Gegenstand der Verleihung ausmachten. Der Bischof Ludwig von Brandenburg machte daher auch noch im Jahre 1334 den Versuch, den damaligen Markgrafen zu vermögen, sich als Vasallen des Bisthumes zu bekennen. Doch ist es unbekannt, ob dieser Versuch gelang: und später scheint derselbe bei dem wachsenden Ansehen der Landesherrschaft nicht wieder unternommen zu seyn. Ein neues derartiges Lehnverhältniß entstand nur in spätern Zeiten als die Grafen von Lindow ausstarben. Diese hatten Grabow mit dem Zubehör vom Bisthume Brandenburg zu Lehn und von ihnen besaß es die Familie von Wulffen. Als die Grafen ausgestorben waren, wünschte Kurfürst Joachim I. denselben auch in die Lehnsherrschaft über die Familie von Wulffen zu succediren, was nur möglich war, wenn der Bischof von Brandenburg auf seine lehnherrlichen Rechte verzichtete oder den Kurfürsten an Stelle des letzten Grafen von Lindow zum Vasallen annahm.

Wirklich bekannte sich Kurfürst Joachim im Jahre 1524 zu dem letztern Verhältnisse und der Bischof genehmigte dies mit dem Vorbehalte, daß, falls die von Wulffen aussterben sollten, ihre Lehen dennoch unmittelbar dem Bisthume sich erledigen sollten.

Wir gehen hiernach auf die Einkünfte und Besizungen der Bischöfe von Brandenburg über. Die Haupteinnahme eines Bischofs in seiner Diöcese sollte eigentlich die Ausübung des Zehntrechtes bilden. Indessen grade aus dieser Quelle erhielten die Brandenburger Bischöfe, wie die Märkischen Bischöfe überhaupt, fast gar keine Einkünfte. Ueber die Zehnthebung aus der Brandenburger Diöcese war zum Theil schon vor der Errichtung des Bisthums Brandenburg zu Gunsten des Stifts Magdeburg disponirt. Denn wenn auch bei dem, dem Moritzstifte in Urkunden von den Jahren 937, 965 und 973 aus einem Theile der Brandenburgischen Diöcese beigelegte Zehent von dem Honig und vom Waarenhandel nicht an die eigentlichen kirchlichen Zehnten, sondern nur an den zehnten Theil von Zollabgaben und Tribut in Honig, welchen die Wendischen Völker dieser Gegend dem Reiche zu leisten hatten, gedacht werden muß; so blieb doch auch der eigentliche kirchliche Zehnte in den Orten und Districten Biederitz, Gommern, Pechow, Möckern, Burg, Grabow und Zerbst bei der Stiftung des Bisthums Brandenburg der Magdeburgischen Kirche vorbehalten. Dem Bisthume Brandenburg wurde nur eine Art von Recognition, welche mit einigen Scheffeln Getreide, zwei Schweinen, zwei Gänsen, zehn Hühnern und dergleichen vom Stifte des h. Moritz jährlich zu leisten war, zur Anerkennung seines Diöcesanrechtes ausgesetzt. Sonst wurde dem Bisthume Brandenburg das Zehntrecht in seiner Diöcese sowohl im Stiftungsbriefe beigelegt, als auch in König Heinrichs II. Bestätigung vom Jahre 1010 confirmirt. Eine partielle Veräußerung desselben erfolgte dann aber durch die Bischöfe selbst. Im Jahre 1114 schenkte nämlich der damalige Bischof von Brandenburg die Zehnthebung zwischen den Flüssen Ihle und Nuthe dem zu Leigkau errichteten Collegiatstifte. Zu einer weitem Einbuße an der Zehnthebung nöthigte den Bischof später der Anspruch des Magdeburgischen Erzstiftes, rücksichtlich aller seiner eigenthümlichen, in der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Besizungen von der Zehnthebung befreit zu bleiben. Zwar räumte der Brandenburger Bischof diese Forderung nicht ein. Doch durch ein von dem Bischofe Anselm von Havelberg gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß wurde dem Erzstifte für eine theils in baarem Gelde, theils in liegenden Gründen zu gewährende Entschädigung die Exemption seiner Besizungen vom Bischofszehnten zugestanden. Dieselbe Freiheit vom Zehnten prätendirte später auch das zu Brandenburg errichtete Domcapitel für seine Güter: und Papsst Clemens II. gestand demselben im Jahre 1188 von den Grundbesizungen, welche die Domhernn selbst in Cultur hätten, so wie von dem Vieh, welches sie zu ihrer Speise hielten, die Zehntfreiheit zu. Auch verließen die Brandenburger Bischöfe selbst ihrem Domcapitel in der Regel alle Besizungen mit dem bischöflichen Zehntrechte.

Erlitt nun gleich durch diese Veräußerungen und Exemptionen das bischöfliche Zehntrecht manchen Abbruch, so wäre dasselbe doch dem Bisthume in dem bei Weitem größern Theile der Diöcese verblieben, hätten nicht die Markgrafen von Brandenburg ebenfalls ihre Hand darnach ausgestreckt. Auch diese behaupteten, nach der Unterwerfung der Märkischen Länder unter ihre Botmäßigkeit, die Freiheit nicht nur der ihnen unmittelbar angehörigen, sondern auch der ihren Vasallen zu Lehn gegebenen Güter vom Bischofszehnten. Zwar wurde von dem kleinern Grundbesizer der Zehent erhoben: und — so weit die Brandenburgische Diöcese im 12. Jahrhunderte der markgräflichen Herrschaft unterworfen wurde — auch den Pfarrern der dritte Theil am Feld- und Viehzehnten, die sogenannte Tricesima, zugestanden. Die übrigen, dem Bischofe gebührenden zwei Drittheile des Zehnten wurden dagegen, soweit sie dem Feldzehnten betrafen, in der Regel in einer Getreideabgabe bestimmten Maasses, welche pactus oder Pacht hieß, und vom jung gewordenen Vieh in Natur für die Markgrafen und ihre Vasallen erhoben, blieben daher in

weltlichen Händen, so weit das Grundeigenthum diesen zustand. Nur im Umfange der eigenen Tafelgüter des Bischofs erhielt sich dieser im Besitze des ihm eigentlich aus der ganzen Diöcese zukommenden Zehnthebungsrechtes. Dies Verhältniß, nach welchem die Markgrafen das Hebungrecht der Bischofszehnten behaupteten und dasselbe gleich andern ihrer Natur nach weltlichen Gerechsamten an Vasallen verliehen oder an geistliche Stifte vereinigeten (Urk. v. J. 1204) stützte sich auf keinen Vertrag, sondern erschien bloß als eine ursprüngliche bei der Unterwerfung der Länder am rechten Elbufer von der Landesherrschaft einseitig getroffene durch ihre Uebermacht behauptete Einrichtung. Die Landesbischöfe sahen zwar dieser außerordentlichen Schmälerung ihrer Einkünfte nicht ruhig zu. Um die Markgrafen zur Aufgabe des anmaßlich in Besitz genommenen Hebungrechtes anzuhalten, wurden schon Albrecht der Bär und sein Sohn Otto I. („progenitores Alberti secundi“) mehrere Mal mit dem Kirchenbanne belegt, wie eine päpstliche Erklärung vom Jahre 1234 bezeugt. Doch hatten diese geistlichen Zwangsmittel keinen Erfolg. Nur als Lehnherrn der *Tricesima* — die in den Urkunden oft *decima* schlechthin genannt ward — sieht man den Bischof auch von der weltlichen Gewalt anerkannt; und wenn auch geistliche Stifte, namentlich das eigene Domcapitel sich die durch weltliche Oblationen empfangenen Zehnthebungsrechte von dem Bischofe nochmals vereinigen ließen, um ihre Berechtigung für alle Eventualitäten sicher zu stellen, so blieb doch die Anerkennung eines sich über alle weltlichen Besitzungen erstreckenden bischöflichen Zehnthebungsrechtes der Mark ganz fremd.

Das Bemerkte gilt jedoch nur von demjenigen innerhalb der Mark belegenen Theile des Brandenburger Sprengels, welcher schon unter Albrecht dem Bären und von seinem Sohne Otto I. der Wendischen Oberherrschaft entzogen war, es gilt also nur dem Havellande, Glin und der Zauche. Noch weiter reichten die Ansprüche der Landesherrschaft und noch ungünstiger gedachte diese das Bisthum Brandenburg zu stellen, als in der folgenden Zeit andere Theile der ursprünglich dem Bisthume Brandenburg zugewiesenen Diöcese unter die Herrschaft der Markgrafen übergingen. Zuerst war dies namentlich der Fall mit dem Theile der jetzigen Uckermark und der Barnimschen Kreise, welchen man damals den alten Barnim nannte, der sich bis zu dem im Jahre 1215 durch Markgraf Albrecht gegründeten Orte Oberberg erstreckte. Der Markgraf nahm in diesem durch Krieg unterworfenen und schwer zu schützenden Bezirke nicht nur die gesammte Zehnthebung für sich in Anspruch, ohne auch nur den Pfarren dasjenige Drittheil zu lassen, was diesen in den alten Landen der Mark durchweg zugestanden war; sondern er nahm auch die Diöcesanrechte des Brandenburger Bischofs über diese Lande überhaupt in Abrede. Ueber dies unerhörte Verfahren erhob der damalige Bischof von Brandenburg Balduin etwa um das Jahr 1215 laute Klage beim Papste Innocenz III. und zugleich scheint der Bischof bei dieser Gelegenheit den alten Anspruch auf die dem Bisthume in dem Havellande und in der Zauche von des Markgrafen Vorfahren entzogenen Zehnten nochmals erneuet zu haben. Die Streitsache kam zur Untersuchung am apostolischen Stuhle und der Markgraf ließ sich durch einen Procurator verteidigen, welcher — wohl besonders in Bezug auf die neuen Lande — vorstellte: diese Gegend sey durch seine und seiner Vorfahren Bemühungen den Heiden entrissen und liege jetzt uncultivirt da: um sie in Cultur zu bringen hege der Fürst den Plan, ein geistliches Stift mit 12 Domherrn zu errichten: dies Stift solle von jeder bischöflichen Jurisdiction erimirt, bloß dem päpstlichen Stuhle untergeordnet seyn: diesem Stifte gedenke er ein Drittheil der in diesen Gegenden aufkommenden Zehnten zum Unterhalt beizulegen: die übrigen zwei Drittheile müsse er sich vorbehalten, theils zum Ersatz für die Kosten, gedachtes Domstift anzulegen und einzurichten, theils zum fortdauernden Unterhalt einer so bedeutenden Heeresmacht, wie sie zum Schutze des Christenthumes gegen die Anfeindungen der Wenden in dieser Gegend dringend nöthig sey. Dem apostolischen Stuhle wolle er jedoch von diesem ihm einzuräumenden zwei Drittheilen der Zehnten von je 50 Hufen Landes jährlich 1 Mark

Silber erlegen. Mit dem letztgedachten Erbiethen, welches der päpstlichen Kammer hier eine Quelle neuer Einkünfte zu eröffnen verhieß, hoffte der Markgraf vermuthlich die Nachgiebigkeit des geistlichen Oberhirten zu erkaufen. Papst Innocenz III. beauftragte dann den Abt von Siegen und den Dechanten von Halberstadt die Sachlage an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber zu berichten. In Abwesenheit des Abtes und ohne Zuziehung des Bischofes von Brandenburg, besichtigte auch der Dechant die in Rede stehende Gegend. Doch der geforderte commissarische Bericht blieb entweder ganz aus oder entsprach den Wünschen des Markgrafen, denen die päpstliche Curie Anstand nahm durch bestimmte Erklärung zu willsfahren: wenigstens ließ man die Sache auf sich beruhen und wußte man schon im Jahre 1234 bei der päpstlichen Curie nicht anzugeben, warum die Untersuchung ohne Erfolg geblieben sey. So viel ist indessen gewiß, daß der angefragte Plan der Errichtung eines Domstifts unausgeführt blieb und das Zehntrecht von dem Markgrafen behauptet wurde, ohne daß die päpstliche Kammer den versprochenen Zins erhielt. Dagegen scheinen die kirchlichen Aufsichtsrechte dem Bischofe von Brandenburg eingeräumt zu seyn. Es ist demnach möglich, daß der Markgraf sich ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles mit dem Bisthume Brandenburg verglich und dies durch Abtretung von Grundbesitz bewog, den fernern Anspruch der Zehnthebung ruhen zu lassen: wenigstens behaupteten später seine Söhne, die Markgrafen Johann und Otto, als sie wegen der Zehnten nochmals in Anspruch genommen wurden, ihre Vorfahren hätten sich mit den Bischöfen von Brandenburg dahin verglichen, diesen gewisse Landgüter in Stelle der Zehnthebung abzutreten.

Zur Wiederaufnahme des Zehntzuges unter den Markgrafen Johann und Otto gab der Umstand Veranlassung, daß diese Fürsten zwischen den Jahren 1226 und 1232 die ebenfalls ursprünglich dem Bischofe von Brandenburg als Diöcesane überwiesenen Lande Warnim und Teltow der Markgrafschaft hinzugefügt hatten. Dem Beispiele ihres Vaters folgend verweigerten sie auch in dieser neuen Erwerbung sowohl dem Bischofe als den Pfarrern die Zehnthebung, so wie nicht minder auch dem Propste von Brandenburg das Archidiaconat. Der Bischof von Brandenburg wurde daher am apostolischen Stuhle von Neuem klagbar, wo nun bei Gelegenheit dieser wiederholten Verletzung des Bisthumes an seinem Zehntrechte auch die unentschieden gebliebenen frühern Eingriffe wieder hervorgehoben wurden. Der markgräfliche Procurator hob zur Rechtfertigung des Verfahrens der Fürsten hervor, daß die Markgrafen von Brandenburg ihre Lande von jeher frei von allen Bischofszehnten besessen hätten und daß die Landesbischöfe dieser Freiheit nicht allein keinen Widerspruch entgegen gesetzt, sondern die selbe auch in Verträgen anerkannt hätten, kraft derer ihnen landesherrliche Domainen als Ersatz für die entzogene Zehnthebung überlassen seyen. Dagegen ließ sich aber von Seiten der bischöflichen Parthei erwidern, daß selbst in dem Falle, daß dergleichen Verträge erwiesen würden, eine freiwillige Veräußerung des Zehntrechts seitens der Bischöfe das Bisthum der Befugniß die Zehnthebung zurückzufordern nicht beraube: die Markgrafen gäben selbst nicht zu, das Zehntrecht nur vom Bisthume zu Lehn zu tragen: sie behaupteten vielmehr Eigenthum an der Zehnthebung, was unstatthaft sey, da das Zehntrecht nur der Kirche Eigenthum seyn und aus jeder weltlichen Hand zurückgefordert werden könne. Papst Gregor trug die örtliche Untersuchung der Sache nun wieder Commissarien auf. Es wurden zuvörderst die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg ersucht, die Sache zu erforschen und falls des Bischofs Klage gegründet befunden werde, die Markgrafen durch kirchliche Zwangsmittel anzuhalten, dem Bischofe die Zehnthebung herauszugeben. Indessen von dem Resultate dieser Untersuchung verlautet nichts. Die Markgrafen wurden persönlich zum Verhöre nach Magdeburg citirt; jedoch statt persönlich zu erscheinen schickten sie einen Procurator zu dem Termine. Wahrscheinlich nahmen es die beiden Kirchenfürsten mit der Untersuchung nicht ernstlich, sondern ließen sie in Stücken gerathen. — Indessen wiederholte der Branden-

burger Bischof seine Anträge bei dem apostolischen Stuhle und hat um eine neue Commission. Sie wurde bewilligt, indem jener Auftrag dem Bischofe, Propste und Scholasticus zu Merseburg ertheilt wurde. In dem päpstlichen Commissorio wurde diesen Geistlichen zugleich erklärt, daß der Einwand eines früher mit dem Bisthume geschlossenen Vergleiches keine Berücksichtigung verdiene, da der Bischof sich hierbei nicht beruhigen wolle: unter den in Anwendung zu bringenden Zwangsmitteln sollte aber von dem Interdicte erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn dazu die specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles erwirkt worden. Einige Monate später, namentlich im August 1234, wurde denselben Commissarien der ertheilte Auftrag nochmals in Erinnerung gebracht mit der Bemerkung, die Commissarien mögten nach Kräften Bedacht nehmen eine freundliche Ausgleichung zwischen den Partheien herbeizuführen und nur in dem Falle, daß diese schlechterdings unerreichbar bleibe, von ihren Vollmachten zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Markgrafen Gebrauch zu machen. Mehrere Jahre verfloßen hiernach in Unterhandlungen, bis endlich am 20. October 1237, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlicher Räte beider Partheien, zu Brandenburg ein Vergleich geschlossen wurde, der den Streit für immer belegte, und der, nachdem die in vielen Exemplaren ausgefertigte, noch jetzt in 3 Exemplaren im Domarchive zu Brandenburg befindliche Urkunde, von dem Bischofe, vom Domcapitel und von den Markgrafen war besiegelt worden, im Februar 1238 von den Commissarien zu Merseburg namens des Papstes bestätigt wurde. Nach dem Inhalte dieses Vergleiches bequieten sich die Markgrafen Johann und Otto, sowohl schriftlich, als mündlich vor dem Clerus und versammelten Volke anzuerkennen, das Eigenthum an der Zehnthebung in allen ihren innerhalb der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Besitzungen, sowohl in den alten als neuen Landen, gehöre der Brandenburgischen Kirche. Eine gleiche Erklärung sollte jeder ihrer Descendenten innerhalb seines ersten Regierungsjahres von sich ausgehen lassen. Dagegen räumte der Bischof den Markgrafen, so wie deren männlicher und weiblicher Descendenz, die Hebung und den Genuß aller Zehnten ein, außer den Zehnten, welche geistliche Stifte oder Pfarrkirchen zeither besaßen, und außer den Zehnten in den eigenen Gütern der Brandenburger Kirche. Er verwies ferner alle Privatleute, welche ihn als Lehnsherrn von Zehntrechten, die sie inne hatten, bis jetzt anerkannt, an die Markgrafen, um das Zehntrecht künftig von diesen zu Lehn zu tragen, — nur drei Familien ausgenommen, nämlich die von Pläue, von Möckern und von Zerbit, welchen freigestellt blieb, ob sie künftig lieber die Markgrafen oder die Bischöfe rücksichtlich ihres Zehntbesizes als Lehnsherrn anerkennen wollten. Doch auch in dem Falle, daß die genannten Vasallen sich ferner zu dem Bischofe zu halten vorzögen, sollten die in ihrem Besitze befindlichen Zehnten, im Falle ihres Aussterbens, sich nicht dem Bischofe, sondern der Landesherrschaft erledigen. Für diesen Verzicht, welchen der Bischof in dem gedachten Vergleiche auf den Genuß der Zehnten leistete, wurde demselben rücksichtlich der alten Lande keine Entschädigung bewilligt. Rüksichtlich der neuen Lande wurde dem Bisthume eine Art von Schadloshaltung zu Theil. Diese bestand erstlich in einer Recognition, indem dem Bischofe statt der Zehnten, die man auf 1 Mark Silber für die Hufe veranschlagte, jährlich 8 Tage nach Martini, 3 Pfennige gezahlt werden sollten, sowohl aus den markgräflichen Domainen, als aus den Gütern anderer Besitzer: wobei dem Bischofe gestattet wurde, falls ein Vasall sich dieser Bischofspfennige weigern sollte, in dessen Besitzungen den Bischofszehnten so lange zu erheben, bis solche Besitzungen der Markgrafschaft sich erledigen würden. Zweitens überließen die Markgrafen dem Bisthume hundert Hufen unangebauten Landes in den neuen Landen mit allen Nuzungen und Rechten, indem sie dem Bischofe freistellten, dieselben nach Belieben anzubauen. Endlich drittens traten sie dem Bisthume ihre Capelle auf der Burg zu Brandenburg ab. Für diese im Ganzen nicht beträchtliche Vergütung überließ der Bischof nun nicht nur, wie gesagt, die Hebung der Zehnten den Markgrafen für die Dauer ihres Geschlechtes, sondern ertheilte er auch seinen Consens dazu, daß die Mark-

grafen seinem Dompropste das Archidiaconat in den neuen Landen vorenthielten und daß den Pfarrern in den neuen Landen das diesen in den alten Landen überall accordirte Drittheil der Zehnten — die Tricesima — entzogen blieb. Zum angemessenen Unterhalt der Pfarrer in diesen neuen Landen versprachen die Markgrafen, jeder Pfarre wenigstens 4 Hufen Landes beizulegen, auch den Pfarrern jährlich zu Martini von jeder Hufe Landes ihrer Parochie einen Scheffel Roggen nebst einem Pfening folgen zu lassen.

Hiermit war nun die Zehntangelegenheit des Bisthumes Brandenburg für die Dauer der Regierungszeit der Anhaltischen Markgrafen regulirt. Nach dem Aussterben dieses Herrscherhauses hätte das Zehnthebungsrecht dem Bisthume als erledigtes Lehn wieder zufallen müssen. Indessen diese Aussicht ging nicht in Erfüllung. Mehrere Umstände begünstigten zur Zeit des Aussterbens der Anhaltischen Markgrafen die Landesherrschaft in der Behauptung der früher besessenen Zehnthebung. Der Bischof Johann von Brandenburg starb nämlich fast zu derselben Zeit, da Markgraf Ludwig in den Besitz der Mark gelangte. Hierauf traten zwei Prätendenten für das Bisthum Brandenburg auf, die sich in Nachgiebigkeit gegen die neue Landesherrschaft einander überboten, um durch die Unterstützung derselben in den Besitz des Bisthumes zu gelangen. Als Ludwig von Neuenhof endlich im Jahre 1329 die Anerkennung als Bischof erlangt hatte, machte er zwar den Anspruch geltend, daß der Markgraf sich als Vasallen des Stifts bekennen müsse, während von einer Herausgabe der durch das Aussterben der Anhaltischen Markgrafen eigentlich erledigten bischöflichen Lehne nicht mehr Rede war. Doch auch diesem Ansprüche verweigerte der Markgraf die Folgeleistung, und der Bischof erreichte in einem Vergleich vom Jahre 1334 nur so viel, daß die Entscheidung auf den Kaiser gestellt wurde. Ob und wie der Kaiser über die Ansprüche des Bisthumes entschied, liegt zwar nicht vor. Indessen läßt der Umstand, daß sich nachgehends keine Spur mehr von dieser Lehnsabhängigkeit der Markgrafen vom Bisthume Brandenburg zeigt, ziemlich sicher errathen, wie der Kaiser die Entscheidung getroffen habe. Es blieb daher das Zehnthebungsrecht in der Brandenburgischen Diöcese für immer mit dem Grundbesitz verbunden, und wurden daher allmählig die grundherrlichen Hebungen mit der Zehnthebung so verschmolzen, daß man selbige bald nicht mehr zu unterscheiden vermogte. Dagegen behielten die Bischöfe die ihnen als Recognition für die Zehnthebung ausgesetzten drei Pfennige von jeder zehntpflichtigen Hufe der neuen Lande. Im 16. Jahrhunderte begegnen uns diese Bischofspfennige öfter unter dem Namen des Bischofs Hufengeld. Man hatte aber in dieser Zeit des Ursprungs der Abgabe längst vergessen und verwechselte dieselbe öfter mit der dem Bischofe von den Geistlichen zu leistenden Procuracion und mit dem Cathedralicum und Synodalicum des Dompropstes. Im Jahre 1572 wurde das Hufengeld sammt der Procuracion dem Consistorio zu Berlin zum Unterhalte ausgesetzt, nachdem schon die beiden letzten Bischöfe Brandenburgs anstatt desselben jährlich 250 Gulden zum Unterhalte des Consistorii hatten entrichten müssen. Die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, worin bemerkt ist, daß das Hufengeld und die Procuracion nicht über 200 Gulden Ueberschuß über die Erhebungskosten einbringe, verbietet zugleich den Mißbrauch, nach dem Auskaufen von Bauern und Bürgern aus dem Besitz ursprünglich verpflichteter (zehntpflichtiger) Hufen die adliche Freiheit dafür in Anspruch zu nehmen und dieselben dadurch der Last des Hufengeldes zu entziehen (Corp. const. march. vet. I. p. 273. 338. 339.).

Die außer dem Hufengelde den Bischöfen gebührende Procuracion war eine uralte Abgabe an den Bischof, welche jedoch nicht von den Grundstücken, sondern von den Stiften und Pfarren entrichtet wurde. Es war ursprünglich eine Gebühr für die bischöfliche Visitation, die jedoch auch dann erlegt werden mußte, wenn der Bischof die Visitation des Stifts oder der Pfarre nicht wirklich vorgenommen hatte, und daher frühzeitig als eine jährliche bestimmte Abgabe erscheint. Von der Leistung dieser Pro-

curacion war kein geistliches Institut befreiet: selbst das Domcapitel's Pfarren mußten dieselbe entrichten. Der Betrag der Abgabe aber stufte sich nach den Einkünften des Stiftes oder geistlichen Lehnes ab: und diese wurden nach einer alten Taxe angenommen, welche überhaupt als Maasstab für die Repartition der dem Clerus aufgelegten Lasten, z. B. der an die päpstliche Kammer zu leistenden Abgaben gebraucht wurde, und in welcher nach frunkis (Stücken, $\frac{1}{2}$ Mark Silber,) gerechnet war. Geistliche Stifte, die zum Besitze des Patronates über Pfarren gelangten, suchten sich in der Regel dadurch ein begünstigtes Verhältniß in Ansehung der Beschwerung der Leztern mit Abgaben zu verschaffen, daß sie mit dem Bischöfe einen Vergleich schlossen, wornach diese Pfarren nur nach einem niedrigen Satze in der Taxe zum Anschlag gebracht werden sollten. Solche Vergleiche schloß zum Beispiel das Domcapitel im Jahre 1329, das Stift Hilberode im Jahre 1356 und das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg im Jahre 1308 mit dem Bisthume Brandenburg ab. Wie hoch sich aber der aliquote Theil der taxenmäßigen Einkünfte belief, der eine sogenannte simplex procuratio ausmacht ist nicht zu ermitteln gewesen.

Neben dem Hufengelbe und der regelmäßigen jährlichen Procuracion, führten die Brandenburger Bischöfe aber frühzeitig eine förmliche, oft sehr drückende Besteuerung des Clerus ihrer Diöcese ein: und verschafften sie sich also eine Art von Ertrag für den Ertrag des Zehntrechts, dessen Genuß ihnen entzogen war. Diese bischöfliche Steuer wurde bald in der Form eines doppelten, dreifachen oder vierfachen Betrages der Procuracion, bald in der Form eines Subsidii charitativi, bald in beiden Formen zugleich gefordert und muß bisweilen einen sehr hohen Betrag erreicht haben. Die erste bekannte Erhebung einer solchen Steuer befundet eine päpstliche Bulle vom Jahre 1244. Es heißt darin: Ein Sohn, der seinen Vater darben läßt, verläugne die den Eltern schuldige kindliche Achtung. Daher sei es die Pflicht aller getreuen Söhne der Kirche, ihren geistlichen Vater, den Bischof, vor Noth und Mangel zu bewahren. Die Einkünfte des Brandenburger Bischofes seyen durch Verwüstung seiner Besitzungen in Fehden und durch andere Mißverhältnisse so geschwächt, daß der Bischof daraus keinen seiner Würde angemessenen Unterhalt beziehen könne: alle Prälaten und Geistliche der Brandenburger Diöcese sollten daher nach ihren Kräften hierzu beisteuern, um sich dadurch das Heil seiner dankbaren Fürbitte bei Gott zu verdienen. Würde aber jemand sich hartnäckig der Leistung eines solchen Betrages zum Unterhalt des Bischofes weigern, den habe der Bischof kraft päpstlicher Vollmacht durch geistliche Strafen dazu zu zwingen. Die hierin dem Brandenburger Clerus aufgelegte Beisteuer zum Unterhalt des Bisthumes war zwar nur eine außerordentliche Abgabe, allein nach fernern Zeugnissen muß dieselbe doch sehr häufig erhoben seyn. In der Uneinigkeit nämlich, welche am Ende des 13. Jahrhunderts zwischen den Markgrafen und den Landesbischöfen herrschte, hatten die Markgrafen den ihnen anhängenden Theil der Geistlichkeit von Leistungen an den Bischof abgehalten. In dem Vergleiche vom Jahre 1304, worin Markgraf Otto sich mit dem Bisthume Brandenburg ausöhnte, wurde festgesetzt: „diejenige Hilfe, welche die Pfaffen des Jahres dem Bischöfe geben, die sollen auch unsere Pfaffen geben, das ist unser Wille“. Schon diese Bestimmung dürfte schwerlich bloß auf die ursprüngliche Procuratio episcopalis zu beziehen seyn, sondern scheint vielmehr auf ein Subsidium charitativum, was dem Bischöfe entrichtet wurde, zu deuten. Sodann liegt vom Jahre 1401 eine Protestation von zwei Präpsten der Diöcese, nämlich der Präpste von Berlin und von Liebenwalde vor, worin diese gegen die fortgesetzte Erhebung des Subsidii charitativi durch den damaligen Bischof Heinrich, so wie über mehrere andere durch denselben erlittenen Berunglimpfungen, Beschwerde führen. Es heißt darin, der ehemalige Bischof Dieterich, Heinrichs Vorgänger, habe zwar ebenfalls in einigen Jahren das Subsidium charitativum, welches auch Bede genannt werde, von seinem Clerus gefordert, bald mehr bald weniger, wie er und sein Vicar sich darüber mit dem Clerus geeinigt hätten. Dafür aber habe Dieterich auch die Pflichten eines Bischofs treulich erfüllt.

Der Bischof Heinrich habe es mit der Erhebung dieser Steuer eben so gehalten: man habe sie ihm mehrere Jahre bewilligt, um seinem behaupteten Mangel abzuhelfen, namentlich für die Bestreitung der Kosten seiner Erhebung zum Bisthume, zur Herstellung verwüsteter Dörfer in seinen Tafelgütern, für die Auslösung in Gefangenschaft gerathener Leute und für dergleichen Zwecke mehr: indem damals die geistlichen Lehen zu solchen Bewilligungen noch ziemlich im Stande gewesen. Jetzt aber unternehme der Bischof durch ungestüme Forderungen eine solche fortlaufende Beisteuer zu erzwingen, welche sie bei der Verwüstung, die fast alle Pfründen betroffen habe, zu leisten unvermögend seyn. Der Bischof lege ihnen willkürlich diese Abgabe auf, drohe mit seinem Gerichte und verhängte gegen die Nichtzahlenden Suspension, Bann und Interdict. — Noch mehr Licht über diese steuerlichen Beschwerden, mit welchen die Brandenburger Bischöfe den Clerus ihrer Diocese belästeten, verbreitet ein Document vom Jahre 1512, was uns eine Scene aus der in der Burg zu Ziesar am 22. Juni dieses Jahrs gehaltenen Synode vorführt. Der Bischof Hieronymus hatte die Pröpste, Dechanten und Kirchenverweser seiner Diocese zu dieser Synode berufen. Unter den erschienenen Prälaten waren die Pröpste von Brandenburg, Leigkau, Berlin, Bernau, Angermünde, Templin und Zerbst: auch viele Priester aus den einzelnen Bannern Belzig, Briesen, Jüterbog, Roswig, Zerbst, Leigkau, Ziesar, Brandenburg, Rathenow, Naun, Spandow, Bernow, Zehdenick, Templin, Angermünde, Friedland, Straußberg und Berlin hatten sich eingefunden. Aus jedem Banne oder pröpstlichen Sitze mußten nach altem Herkommen wenigstens zwei Priester anwesend und mit der Vollmacht versehen seyn, namens der Abwesenden die Geschäfte in der Synode zu führen. Es fanden sich auch aus allen Bannern zwei genügend bevollmächtigte Geistliche, nur den beiden Priestern, welche der Wittenberger Clerus gesandt hatte, fehlte es an gehöriger Vollmacht. Von der Prüfung der Vollmachten schritt Bischof Hieronymus alsdann zur Eröffnung der Synode. Nachdem ein Gesang an den heiligen Geist gesungen, hielt er zuvörderst eine Ermahnungsrede, die Sitten der Geistlichen betreffend. Sodann entwickelte er die Noth und die Bedürfnisse, worin er und seine Kirche sich befände. Es ist bekannt, sagte er, daß es erlaubt ist, dem Bischöfe Unterstützungen zu gewähren, und nicht minder ist es bekannt, daß meine Vorfahren mir des Bisthums Tafelgüter in so verschuldetem Zustande hinterlassen haben, daß die Einkünfte daraus kaum die Zinsen decken: daher Schlösser und Städte verfallen. Es ist aber auch bekannt, daß es meiner Fürsorge gelungen, der Diocese bis jetzt Ruhe und Frieden zu erhalten: diese Fürsorge kann aber nicht ohne ein zahlreiches Dienstpersonal erfolgreich ausgeführt werden. Einleuchtend dürfte daher seyn, daß die einfache bischöfliche Procuracion in keiner Art hinreicht, des Bisthums Bedürfnisse zu befriedigen: ja in diesen Zeiten würde selbst eine doppelte Procuracion so wenig ausstun, daß ich vielmehr gezwungen wäre, die Lande, Städte und Schlösser des Bisthums noch mehr zu verschulden und den Gläubigern zu verpfänden, so daß das Bisthum zuletzt ohne alle Einkünfte seyn würde. Dringende Nothwendigkeit, die zu Tage liegt, zwingt mich daher eine dreifache und für eine Zeit lang eine vierfache Procuracion zu fordern und außerdem, außer der Procuracion, noch das Subsidium charitativum: denn nur so können die dem Bisthume obliegenden Lasten etwas Erleichterung erhalten. Nach dieser Darlegung forderie der Bischof von seinen Prälaten, Priestern und dem übrigen Clerus zur Erleichterung der ihm obliegenden Lasten und zur Herstellung der verfallenen Gebäude seiner Tafelgüter eine vierfache Procuracion und obendrein noch ein Subsidium charitativum aus den Einkünften der Kirchen und geistlichen Lehen. Die versammelten Prälaten und Geistlichen beriethen sich nun unter einander über die Forderung ihres geistlichen Hirten: sie kamen in der Ansicht überein, daß die vierfache Procuracion nebst einem Subsidium dies Mal nicht bewilligt werden könne, da schon in den vergangenen Jahren das Subsidium charitativum mit einer vierfachen Procuracion dem Bischöfe gewährt sey. Sie batan daher den Bischof demüthig, Seine Gnaden mögten dies Mal mit einer einfachen Procuracion und

einer als Subsidium hinzugefügten doppelten Procuracion, wornach der Bischof also im Ganzen die dreifache Procuracion erhalte, zufrieden seyn: ein anderes Mal wollten sie sich folgamer zeigen, um Seiner Gnaden Noth abhelfend entgegen zu kommen. Inzwischen war es Mittagszeit geworden. Der Bischof setzte daher die Synode bis nach Tische aus und die Geistlichen begaben sich zum Mahle. Nach Aufhebung des Mahles um 1 Uhr wurden die abgebrochenen Beratungen wieder aufgenommen: es wurde darüber hin und her deliberrt, doch der Schluß zuletzt der frühern Offerte gemäß dahin gefaßt, daß der Bischof sich dies Mal mit einfacher Procuracion begnüge und einen doppelten Betrag als Subsidium erhalte. Diese Beispiele weisen eine von frühen Zeiten her in der Brandenburgischen Diöcese übliche Besteuerung des Clerus durch den Bischof deutlich nach.

Außerdem sollen die Brandenburgischen Bischöfe noch in mancher andern Art sich auf Kosten ihres Clerus Einkünfte verschafft haben. So erwähnt die oben bereits angeführte Klagschrift der Präpöste von Berlin und Leigtau von dem Bischöfe Heinrich im Jahre 1401, seine Vicare scheneten sich nicht den Nachlaß geblödeter oder anders umgekommener Geistlichen unter dem Vorwande, sie hätten kein Testament gemacht, an sich zu nehmen oder sie erpreßten wenigstens von den Erben einen Theil des Nachlasses für den Bischof. Dies stimmt mit dem Herkommen, was wir in der Havelberger Diöcese nachgewiesen haben, daß der Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen dem Bischöfe zufiel und daß auch diejenigen Geistlichen, welche über ihren Nachlaß testirten, dem Bischöfe etwas vermachen mußten, überein. Doch scheint man diesen Gebrauch später wenigstens zu Gunsten einzelner Kirchen aufgehoben zu haben, namentlich mußten die Bischöfe Mathias von Jagow (1528) und seine Nachfolger zu Gunsten des Clerus der Brandenburger Dom-Kirche darauf bei ihrer Wahl Verzicht leisten.

Eine Last der dem Bisthume unterworfenen Geistlichkeit war auch die erzwungene Gastfreundschaft, die sie ihren geistlichen Obern, wenigstens dem Bischöfe zu erweisen hatte, wenn diesem beliebte, bei ihr sich aufzuhalten. Allem Anscheine nach machten zwar die Brandenburgischen Bischöfe nicht häufig hiervon Gebrauch: sie hielten sich vielmehr fast regelmäßig in den zu ihren Tafelgütern gehörigen Schlössern oder zu Brandenburg auf, wenn sie nicht im Gefolge der Markgrafen mit diesen umherzogen, in Magdeburg oder in Berlin verweilten, wo sie eigne Häuser besaßen. Indessen wurde doch auf das gedachte Hospitalitätsrecht von manchen Bischöfen Werth gelegt, namentlich nennt der Bischof Ruthger im Jahre 1244 in einer an den Papst gerichteten Klage über das Verabsäumen der Residenz der Pfarrer, unter den nachtheiligen Folgen, welches dieses nach sich ziehe, insonderheit auch die Wirkung, daß dem Bischöfe dadurch sein Hospitalitätsrecht ganz entzogen werde.

Die gesammten Einkünfte des Bisthumes Brandenburg erscheinen jedoch unerheblich, wenn man damit eine so reiche Quelle von Einnahmen vergleicht, wie der Bischof von Havelberg selbige in der Verehrung des Bisnacker Wunderblutes besaß. Die Hauptquelle des Unterhalts für den Bischof von Brandenburg mußten daher seine Tafelgüter bilden, und diese waren in der That bedeutend: nur wurden dieselben, wie schon erwähnt, durch Verschuldung und Veräußerung, so wie ihr Ertrag durch Verwüstungen in häufigen Fehden, sehr geschwächt.

Die ursprünglichsten Besitzungen des Bisthumes, womit dasselbe schon von seinem Stifter beschenkt wurde, bestanden in der nördlichen Hälfte der Burg Brandenburg und der Havelinsel, worauf dieselbe liegt, mit dem Halbscheid aller zu Brandenburg gehörigen Drikschaften des platten Landes, in der Burg Prig er be mit dem Burgward und in der Burg und dem Burgward Ziesar. Diese Besitzungen mußten dem Bisthume zwar bei dem Abfalle der Gegend, welche die Diöcese desselben ausmachte, von dem Christenthume wieder verloren gehen. Indessen nach der Herstellung des letztern müssen sie dem Bischöfe restituirt seyn: nur daß gleich um diese Zeit ein beträchtlicher Theil, besonders der beiden

erstgenannten Besitzungen dem am Bischofsstosse errichteten Domcapitel beigelegt und dadurch der Tafel des Bischofes entfremdet wurde. Zunächst traf diese Veräußerung die Anteile, welche das Bisthum ursprünglich am Burgward Brandenburg selbst besaß. Das Capitel erhielt im Jahre 1161 ebenfalls auf der Burg seinen Sitz und zog allmählig die nahegelegenen bischöflichen sowohl als markgräflichen Besitzungen und Hebungrechte sämmtlich an sich. Daß aber den Bischöfen der ihnen ursprünglich an dem Burgward Brandenburg verlichene Antheil wirklich eingeräumt seyn muß, beweisen namentlich Urkunden von den Jahren 1307. 1314. 1316. 1317. 1318. 1320. 1321 u. s. w., welche darthun, daß bedeutende Anteile an der Havelstischerei zwischen Prigerbe und Werder, das damalige Städtchen Kegin, sowie die Dörfer Egin, Knobloch, Weseram und Saringen dem Bisthume um diese Zeit noch angehörten. Diese Orte mit dem Besitze eines Theils des Havelstusses waren aber gewiß ursprünglich Bestandtheile des Burgwards Brandenburg. Indessen führen auch nach dieser Zeit die Brandenburger Bischöfe fort, diese Güter sowohl durch Verkauf und Verschenkung an ihr Domcapitel, als auch durch Verleihung an Verwandte oder Gläubiger zu veräußern. Zur Zeit des Erlöschens des Bisthumes Brandenburg standen diesem daher fast nur noch einige geringe Lehnsgerechtigkeiten im ehemaligen Burgward Brandenburg zu. Wir sammeln die ungedruckten Spuren davon. Darnach belieh im Jahre 1550 der Bischof Joachim den Christoph Koch oder Rauch mit einigen Besitzungen in Egin. Im Jahre 1547 verlich der Bischof das Schulzengericht des Dorfes Weseram nebst zweien Freyhufen und dem Fleischzehnten an Peter Boff, dessen Vorfahren dasselbe von seinen Vorfahren besaßen, und gab, da Peter Boff Bürger zu Spandau geworden war, noch in demselben Jahre seinen Consens zu der Veräußerung dieses Schulzenlehnes an die Familie Bernicke (Lehnscop. XI, 1.). Mit dem Gerichte zu Knobloch und einer halben dazu gehörigen Freyhufe belieh Bischof Joachim im Jahre 1551 den Joachim Aemius, der neben dem Gerichte noch vier Pachtufen besaß, wovon ihm oblag 3 Wispel Hafer und 12 Scheffel Roggen jährlich zu entrichten (das. IX, 33.). Die zu der Mannschafft des Bisthumes gehörige Familie von Knobloch war um diese Zeit nicht mehr in diesem Dorfe wohnhaft; doch belieh der Bischof Joachim im Jahre 1550 die Brüder und Vettern Lorenz, Arnd, Joachim, Ernst und Otto, „die Knobloche genannt“, mit einem Hofe und vier freien Hufen daselbst mit der Bemerkung, daß diesen Hof jetzt Lucas Kock besitze, der davon Pächte, Zehent und Dienste leiste (das. IX, 36). In diesen Lehnsherrlichkeiten erblickten wir spärliche Ueberreste der dem Bisthume einst durch die Liberalität seines kaiserlichen Stiefers an dem Burgward Brandenburg zu Theil gewordenen Halscheids.

Nicht viel besser ging es den Bischöfen mit der Conservation des Burgwards oder Landes Prigerbe. Die Dörfer Garzelig, Müglig, Bultiz, Buckow, Kiez und Gören wurden schon 1161 an das Domcapitel abgetreten, dem später auch noch Hebungen aus den Dörfern Ferchesar, Gabel, Tiefow und Fährde nebst ganz Marzahn zu Theil wurden. Als das Bisthum Brandenburg zu Ende ging, war das Schloß Prigerbe verfallen und dem Bisthume nur äußerst geringe Hebung im Städtchen und in einigen Dörfern noch übrig. Was nicht dem Domcapitel abgetreten worden, war an Vasallen zu Lehn gegeben.

Ziesar war das bedeutendste der zu der ursprünglichen Ausstattung des Bisthumes gehörigen Gütercomplexe: und diese große Besitzung wurde auch als ein wohlerhaltenes Tafelamt noch beim Erlöschen des Bisthumes auf den Kurfürsten vererbt. Das Domcapitel machte in diesem Theile der bischöflichen Besitzungen überall keine Erwerbungen: nur bedeutende Verleihungen an Gläubiger oder Blutsverwandte der Bischöfe waren auch hier vorgekommen und hatten die unmittelbaren Nutzungen der bischöflichen Tafel verkümmert. Doch fanden dagegen im Einzelnen auch manche Erwerbungen noch in später Zeit statt, welche für die veräußerten Zugehörungen Ersatz leisteten. Dabei war Ziesar selbst, wo

die Bischöfe von der Mitte des 15. Jahrhunderts an regelmäßig Hof hielten, eine stattliche Residenz, mit wohlerhaltener Burgveste und mit mehreren klösterlichen Stiftungen versehen.

Als die nächst dieser unsprünglichen Ausstattung älteste Besizung des Bisthumes erscheint Uhrsleben. Dieser Ort liegt im Magdeburgischen $\frac{1}{2}$ Meile von Erleben, und erinnert lebhaft an die Zeit, da die Bischöfe Brandenburgs ihren Unterhalt außerhalb ihrer Diöcese suchen mußten, weil innerhalb derselben noch Wendisches Heidenthum herrschte. Wann die Bischöfe in den Besiz dieses Ortes gekommen seyn mögen, ist nicht bekannt: vermuthlich wurde derselbe ihnen bald nach dem Wendenaufstande vom Jahre 982 vereignet, damit die Bischöfe nicht aller Einkünfte ermangelten. In der Mitte des 11. Jahrhunderts befand sich Uhrsleben schon im bischöflichen Besiz: denn im März des Jahres 1051 ertheilte König Heinrich III. dem Orte, der wohl ursprünglich, wie jetzt, ein Dorf war, eine Art von Stadtprivilegium auf Bitten des Bischofs Dankward, indem er dem Orte Markt- und Meilenrecht, so wie Münz- und Zollgerechtigkeit verlieh, und zugleich allen Behörden befahl, die an diesem Orte Handelreibenden nicht zu beunruhigen. Die Erhebung eines Ortes zu einer Stadt war im Mittelalter eine Operation, die sich, wenn sie gelang, der Herrschaft in beträchtlicher Vergrößerung ihrer Einkünfte verlohnte. Die Bischöfe von Brandenburg ihrer Diöcese und Tafelgüter in jener Zeit beraubt, waren zu solchen Versuchen gezwungen, denen wahrscheinlich der Umstand Erfolg verhieß, daß die Heerstraße von Braunschweig nach Magdeburg über Uhrsleben ging. Auch scheint dem Bischofe gelungen zu seyn, den Ort Uhrsleben zu höherer Bedeutung zu erheben. Denn noch im Jahre 1161 ließ sich Bischof Willmar von Brandenburg jenes Privilegium für Uhrsleben bestätigen und in den folgenden Jahrhunderten wird Uhrsleben stets als Städtchen (oppidum) aufgeführt. Auch hat man zu Uhrsleben in neuerer Zeit unter der oberen Erdschicht mehrerer Gärten die Ueberreste von gepflasterten Straßen imgleichen von großen massiven Gebäuden aufgefunden, welche an die frühere Bedeutung des Ortes erinnerten. Nachdem die Bischöfe von Brandenburg den für lange Zeit entbehrten Besiz ihrer Diöcese und ihrer darin belegenen Tafelgüter gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder erlangt hatten, legten sie auf die so entfernte im Magdeburgischen gelegene Besizung nicht mehr großen Werth und verkauften sie dieselbe vermuthlich an abliche Grundbesizer der Gegend, welche diese Erwerbungen von dem Bischofe zu Lehn nahmen. Im Jahre 1187 kommt in Urkunden des Bischofs Valderam ein Otto von Uhrsleben vor, welcher vermuthlich den Ort ganz oder zum Theil zu Lehn trug. Später besaßen die Familien von Alvensleben und von Gattersleben Besizungen in Uhrsleben und Wellendorf, als deren Lehnsherrn dieselben noch im Jahre 1270 den Brandenburger Bischof anerkannten. In noch späterer Zeit hörte selbst der Lehnverband auf, durch welchen die Besizer von Uhrsleben mit dem Bisthume Brandenburg zusammen hingen. Bei der häufigen Geldverlegenheit, worin sich die Bischöfe von Brandenburg befanden, war keine Veräußerung unbedenklicher, als die einer vom Sitze des Bisthumes und den übrigen Tafelgütern so entfernt gelegenen Besizung.

Nach Uhrsleben muß der Zeitfolge nach zuerst der Ort Leitzkau mit seinen Zubehörungen von dem Bisthume Brandenburg erworben seyn. Indessen auch über die Art, wie diese Erwerbung bewirkt sey, geben unsere Nachrichten keine Auskunft. Wir wissen nur, daß der Ort schon dem Bischof Wigo, welcher das Bisthum Brandenburg am Ende des 10. und im Anfange des 13. Jahrhunderts besaß, angehört hat. Denn Dithmar von Merseburg, der Sächsische Chronist, der Sächsische Annalist und andere alte Geschichtschreiber berichten beim Jahre 1017, da sie den Zug des Kaisers Heinrich II. gegen Boleslav von Polen beschreiben, der Kaiser sey nach Magdeburg gezogen, und am andern Tage mit dem Heere über die Elbe gesetzt und nach Leitzkau gekommen, ehemals einem Hofe des Bischofs Wigo von Brandenburg, jetzt aber nur von wilden Thieren bewohnt sey: hier sey der Kaiser zwei Tage im Lager ver-

blieben, bis er weiter gezogen. Diese gelegentliche Erwähnung Leigkau's als einer Hofstätte des Bischofes Wigo läßt schon für jene Zeit ein Verhältniß erkennen, was hundert Jahre später deutlich hervortritt, wornach Leigkau dem Bisthume Brandenburg gehörte, doch bei dem Umsichgreifen der Wendischen Herrschaft am rechten Elbufer ebenfalls verwüftet wurde und der Botmäßigkeit der Heiden wieder zufiel. Hundert Jahre später begann nämlich der Bischof Herbert von Brandenburg hier bei Leigkau die Befehrung seiner immer noch heidnischen Diöcese. Mit der Hülfe eines Magdeburgischen Mönches namens Adalbero, zerstörte er unzählig viel Gözenbilder und heidnische Volkshelighümer und gründete er sodann in Leigkau der heiligen Mutter Maria, den Aposteln Peter und Paul, so wie den heiligen Märtyrern Stephan und Martin, eine wiewohl nur für das Erste von Holz aufgeführte christliche Kirche, welche er zugleich mit dem Dorfe Gowene, wahrscheinlich dem jetzigen Göbel dotirte, unter Zustimmung des zum Vogte dieser Kirche ernannten Nello, zu dessen Lehnbesitzungen das letztgedachte Dorf gehörte. Bald hernach errichtete jedoch derselbe Bischof Herbert, ebenfalls noch vor dem Jahre 1114, anstatt der erwähnten hölzernen Kirche zu Leigkau mit Hülfe vieler frommer Christen, namentlich mehrerer Bewohner Goslar's, eine steinerne Kirche und dieser Kirche legte er im Jahre 1114 nicht nur seine Bischofszehnten in dem Districte zwischen der Nuthe und Ihle, sondern auch das Dorf Leigkau selbst bei. Bischof Wiger von Brandenburg bestätigte und erweiterte die Schenkung indem er um das Jahr 1139 dem Altare des heiligen Petrus in der gedachten Kirche zum Unterhalte der Prämonstratenser-Mönche, welche bei derselben lebten, alle seine Besitzungen in den Dörfern Ladeburg, Cessarne, Lochow, Gowene und Nienhof nebst den bischöflichen Ackerwerken zu Leigkau selbst überließ. Um diese Zeit nun bestand zu Leigkau schon ein förmliches Kloster, dem der Bischof Wilmar von Brandenburg von seinem Tafelgute auch noch eine Hufe Landes in dem Dorfe Glantz überließ. Da hiernach das Kloster Leigkau auf bischöflich-brandenburgischen Besitzungen gegründet wurde und aus diesen die ursprüngliche Dotation erhielt; so müssen die Brandenburger Bischöfe hier bedeutende Bezirke besessen haben, von denen sie jene Klostergüter abzweigten. Das Mönchs-Kloster zu Leigkau wuchs indessen bald zum Range eines sehr bedeutenden Stiftes heran, indem es auch durch die Freigebigkeit anderer Wohlthäter eine beträchtliche Vermehrung seiner Besitzungen gewann. Es bestand während des 13, 14. und 15. Jahrhunderts als eins der bedeutendsten und reichsten Märktischen Stifte. Wie es jedoch das älteste geistliche Stift war, was in der Brandenburgischen Diöcese entstand, war es auch das erste, was in der kirchlichen Reformation in derselben Diöcese aufgehoben wurde. Es verlor nämlich schon ehe noch die Kurfürsten von Brandenburg sich der Reformation zuwandten durch päpstliche Concession seine Selbstständigkeit und wurde im Jahre 1534 mit allen seinen Besitzungen den Tafelgütern des Bischofes von Brandenburg, aus welchen seine ursprüngliche Dotation entnommen war, wieder incorporirt. Auch Kurfürst Joachim I. gab hierzu im Jahre 1534 seinen Consens. So erscheint denn Leigkau sowohl in den ersten als in den letzten Zeiten des Bisthums Brandenburg als ein dazu gehöriges Tafelgut, während es in dem dazwischen liegenden großen Zeitabschnitte Sitz und Eigenthum eines selbstständigen geistlichen Stiftes bildete.

Zu einer Erwerbung an Grundbesitz in eben dieser Gegend führte den Bischof von Brandenburg der Zehntenstreit hin, welcher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwischen ihm und dem Erzstifte des h. Moriz zu Magdeburg stattfand. Dieser Streit war, wie bereits früher bemerkt ist, also entschieden, daß dem Erzstifte für seine in der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Güter die verlangte Zehntfreiheit zwar zugestanden, dagegen die Verpflichtung aufgelegt wurde, den Bischof neben Zahlung einer Geldsumme durch die Abtretung von hundert Hufen Landes zu entschädigen. Die hundert Hufen Landes, welche hierdurch dem Tafelgute des Brandenburger Bisthums hinzukamen, lagen theils in der Gegend von Leigkau und umfaßten hier, wie die Vertragsurkunde vom Jahre 1139 bestimmt, namentlich das Dorf Pechow,

zum Theil müssen sie in der Gegend von Jüterbog gewährt seyn, da eine Urkunde vom Jahre 1195 hier Besitzungen des Brandenburger Bisthumes nachweist, welche demselben zum Ersatz für das abgetretene Zehntrecht vom Erzstifte überlassen seyn sollen. Namentlich sagt diese Urkunde vom Jahre 1195 hier von den Pfarren Dyhna und Göhlsdorf, der Bischof von Brandenburg, der dieselben um diese Zeit seinem Capitel schenkte, habe solche früher vom Erzstifte als Ersatz für die Zehnthebung empfangen.

Noch eine aus dem zwölften Jahrhunderte herstammende Besizung der Bischöfe von Brandenburg erkennt man in Gottow oder Gottow, welches ursprünglich dem Kloster Leizkau, man weiß nicht von wem, zugewandt war, von diesem aber an den Bischof Wilmar von Brandenburg vertauscht wurde, welcher zwischen den Jahren 1160 und 1173 das Bisthum Brandenburg inne hatte. In diesem Gottow ist ohne Zweifel der jetzt nahe bei Luckenwalde im Amte Zinna als Vorwerk und Eisenhüttenwerk bestehende Ort Gottow zu erkennen. Der Ort war damals bedeutender: im 13. und 14. Jahrhunderte besaßen hier die Brandenburger Bischöfe ein festes Haus, zu welchem wahrscheinlich mehrere Hebungen aus der Umgegend gehörten und wo sie sich öfter aufhielten. Bischof Heinrich stellte im Jahre 1275 zu Gottow eine Urkunde aus, worin er dem Stifte Leizkau eine Schenkung machte. Im Jahre 1343 wurde indessen dies Haus mit seinen Zubehörungen an die Herzöge von Sachsen veräußert, welche dasselbe bis zum Erlöschen des Bisthumes von diesem zu Lehn trugen. Was der Bischof Wilmar dem Kloster Leizkau in jenem Tausche wieder gewährte, waren einige Waldungen in der Umgegend von Leizkau nebst den Bischofszehnten in den Dörfern Prenzler und Clügow bei Leizkau, wie eine Bestätigungsurkunde dieses Klosters vom Jahre 1187 darthut.

Wegen ihres spätern Zusammenhanges mit Gottow erwähnen wir hier gleich eine andere noch bedeutendere Besizung des Bisthumes Brandenburg, obwohl sich nicht erweisen läßt, daß dieselbe so frühe schon dem Bisthume zu Theil geworden sey, vielmehr es wahrscheinlich ist, daß dieselbe zum Theil erst im 14. Jahrhunderte Eigenthum des Bisthumes Brandenburg wurde. Diese Besizung besteht in der zwischen Fermeröleben und Dornburg befindlichen Elbinsel, auf welcher Elbenau und Ranies die Hauptorte sind. Ursprünglich befand sich diese noch zur Brandenburgischen Diöcese gehörige, zwischen der alten und neuen Elbe gelegene Insel im Besitze des Markgrafen Albrecht des Bären. Von demselben wurde dies Eiland aber ungefähr im Jahre 1147 unter die beiden Stifte U. L. Frauen zu Magdeburg und zu Leizkau vertheilt, mithin ganz der Mutter Gottes zum Opfer dargebracht. Das letztere erhielt nebst dem Dorfe Kressau bei Dornburg den östlichen Theil mit dem Hofe Ruene, Ronis oder Ranies, das erstere mit dem Dorfe Clügow oder Klus den westlichen Theil der Insel. Das Stift Leizkau hat hiernach vielleicht sehr bald seinen Antheil an den Bischof von Brandenburg vertauscht, ähnlich wie Gottow: wenigstens findet sich keine weitere Nachricht darüber, daß das Stift Leizkau im Besitze der Insel gewesen wäre: in den mehreren Bestätigungsbriefen, welche dasselbe noch im 12. Jahrhunderte über seine Besizungen erhielt, ist des bezeichneten Antheils an der Elbinsel niemals gedacht. Das Dorf Prenzler gehörte im 13. Jahrhunderte dem Domstifte Magdeburg und wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts von diesem dem Kloster Zinna verkauft. Dagegen läßt sich das Eigenthumsrecht des Marienstifts zu Magdeburg an der andern Hälfte weiter verfolgen. Dieses Stift ließ sich im Jahre 1170 von dem Grafen Dieterich von Werben die gedachte Besizung bestätigen, verkaufte dieselbe aber im Jahre 1307 mit dem Dorfe Twerzowe, wie es in dem Abdrucke der Urkunde heißt (Schöttgen und Kreyßig, Nachlese X, S. 308) und worunter wahrscheinlich Elbenowe oder Elbenau zu verstehen ist, an das Kloster Zinna. Vom Jahre 1311 findet man noch Beweise, daß das Kloster Zinna an der Elbinsel Theil hatte. Hiernächst aber veräußerte das Kloster diese ihm entlegenen Besizungen vermuthlich an das Bisthum Brandenburg, und sind viel-

leicht Besitzungen, welche das Bisthum als Erstattung für das Zehntrecht in der Gegend von Jüterbog — also dicht bei Zinna — empfangen hatte, diesem Kloster dafür abgetreten worden. Gewiß ist, daß das Bisthum Brandenburg im Jahre 1343 mit dem oben erwähnten Gottow zugleich das Haus Elbenau und die lehnsherrlichen Rechte über Ranies mit allem Zubehör, also wohl die ganze Elbinsel, an den Herzog Rudolph von Sachsen für 1000 Mark Silber verkaufen konnte. Das Bisthum Brandenburg muß also diese Besitzungen vorher erworben haben und die Besitzungen müssen, dem hohen Preise nach zu schließen, von großem Werthe gewesen seyn. Herzog Rudolph nahm dieselben hiernach vom Bisthume Brandenburg zu Lehn und war persönlich zu Ziesar, um die Belehnung aus des Bischofs Hand zu empfangen. Zwar wurde dem Bischofe von Brandenburg bei dieser Veräußerung für die drei nächstfolgenden Jahre das Recht der Wiedereinlösung vorbehalten. Doch diese drei Jahre verstrichen ohne daß der Bischof von dem bedungenen Vorbehalt Gebrauch machte. Dem Bisthume Brandenburg blieb nur die lehnsherrlichkeit, welche noch während des 15. Jahrhunderts mehrere Mal von den Herzögen von Sachsen anerkannt wurde, während Elbenau mit Gommern in den Jahren 1419 und 1420 vom Herzoge Albrecht von Sachsen an Magdeburg verpfändet, doch im Jahre 1539 durch den damaligen Kurfürsten von Sachsen wieder ausgelöst wurde.

In einem gewissen Zusammenhange mit diesen Besitzungen des Bisthumes Brandenburg standen wahrscheinlich diejenigen zerstreuten Güter, welche dasselbe noch in spätern Zeiten in den Anhaltischen Landen und im Holzkreise des Herzogthumes Magdeburg besaß. Dazu gehörte das Dorf Welsleben dicht bei Elbenau, doch außerhalb der Insel am jenseitigen Elbufer, dann eine halbe Meile weiter südwestwärts das Dorf Bisdorf, beide im Magdeburgischen Holzkreise, so wie in einiger Entfernung von diesen Gütern südwärts im Herzogthume Anhalt-Bernburg der Flecken Güssen nebst Besitzungen zwischen Güssen und dem Dorfe Dsmarsleben. Diese Besitzungen, über welche es aus ältern Zeiten an allen Nachrichten gebricht und welche daher bis jetzt ganz übersehen sind, kennen wir nur aus dem Lehnvertrage, in welchem ihre Lehnsbesitzer noch zur Zeit der Aufhebung des Bisthumes Brandenburg von alten Zeiten her zu diesem standen. Solche entlegene Besitzungen außerhalb des Brandenburger Stiftsprengels erinnern aber an die Zeit, da die Bischöfe in ihrer Diocese den nöthigen Unterhalt noch nicht finden konnten und rühren daher vermuthlich, wie Uhrsleben, aus sehr früher Zeit her. Nachdem die Bischöfe in ihrer Diocese Residenz genommen hatten, konnten sie dieselben nicht mehr unmittelbar nutzen und verließen sie selbige daher an Vasallen zu Lehn. Den Burgwall zu Güssen nebst 29 Hufen Landes und der Ziegmühle daselbst, so wie die krumme Breite zwischen Güssen und Dsmarsleben verließ noch Bischof Joachim von Brandenburg aufs Neue der Familie von der Aseburg, welche diese Besitzungen von altersher als Lehn des Bisthumes Brandenburg inne hatte: ebenso denen von Wulffen mehrere Höfe und Hufen zu Bisdorf im Jahre 1554 und an Hans Pleg den Hof mit einem Thurme und mehrere andere Besitzungen im Dorfe Welsleben um das Jahr 1550. Ohne diese drei Lehnbriefe aus der spätern Zeit würden wir über die Besitzungen des Bisthumes Brandenburg in diesen Gegenden ganz ohne Nachricht geblieben seyn.

Unter den Erwerbungen, welche von dem Bisthume Brandenburg im 13. Jahrhunderte gemacht wurden, ist die Erwerbung von hundert Hufen Landes in dem neuen Theile der Diocese, welche die Markgrafen Johann I. und Ditto III. nach dem Vertrage vom Jahre 1237 dem Bisthume Brandenburg abtraten, als Entschädigung für die Zehnthebung in den neuen Landen, vermuthlich die älteste. Die Bischöfe erhielten diese hundert Hufen ohne Zweifel im Lande Barnim und benutzten dieselben zur Gründung eines Städtchens unter dem Namen Blumberg. Zwar finde ich die erste urkundliche Nachricht, daß Blumberg dem Bisthume Brandenburg angehörte, erst im 14. Jahrhunderte, und nach Kaiser Karls IV.

Landbuche der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 maas die Feldmark Blumbergs um diese Zeit nicht hundert sondern 124 Hufen. Es enthält aber das erwähnte Landbuch auch die Angabe, daß Blumberg schon seit unvorbenklicher Zeit zu den Tafelgütern der Bischöfe von Brandenburg gehörte und konnten die 24 Hufen, welche die Feldmark mehr maas, als dem Bisthume im Jahre 1237 ausgesetzt werden sollten, sehr wohl durch Uebermaas, Rodung und Trockenlegung gewonnen oder durch Kauf oder Schenkung hinzugefügt seyn. Es gab in den neuen Landen keine bischöfliche Besizung, worin wir die hundert Hufen der Abtretung vom Jahre 1237 sonst erkennen dürften, als eben dieses jetzt zum Dorfe herabgesunkene Städtchen Blumberg. Dasselbe blieb dann auch bischöfliches Tafelgut bis zur Zeit der Reformation. Noch im Jahre 1551 erneuete der damalige Bischof von Brandenburg einem gewissen Andreas Thumb ein Lehn von vier schock Geldes in unserm Stetlein Blumberg, wie sein Vater Nicolaus Thumb dasselbe von des Bischofs Vorgängern besessen habe und gab dem Neubelehnten zum Einweiser den Richter zu Teltow Matthias Schwanebeck (Kurm. Lehns-Copialbuch IX, 23).

Hiernächst erfolgte für das Bisthum Brandenburg die wichtige Erwerbung des Landes Löwenberg. Dieser ging eine andere voran, von der wir bis jetzt aller Nachrichten ermangeln, nämlich die Erwerbung der Stadt Königsberg in der Neumark mit dem Lande Königsberg, in welchem letztern schon um das Jahr 1270 zehn angebaute Dörfer bestanden. Wie dieses Land Königsberg an das Bisthum gekommen sey, ist nicht zu ermitteln: wahrscheinlich aber wurde es demselben von den Pommernherzogen abgetreten, welche bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts in dieser Gegend herrschten, namentlich im Jahre 1244 eben hier dem Tempel-Orden ein beträchtliches Gebiet abtraten, nämlich den Ort Nassenhausen mit einem vom Lande Bahn bis nach Königsberg hinanreichenden Landstriche. Von den Markgrafen, denen die Verleihung dieser Besizung an das Bisthum Brandenburg zugeschrieben ist (Raumer's Neum. Landb. S. 4), läst sich wohl nicht annehmen, daß sie dem Bisthume eine jenseits der Oder und außer dem Brandenburgischen Stiftsprengel belegene Besizung würden beigelegt haben, da es ihnen an Gegenständen zu einer angemessenern Bewidmung des Stiftes nicht gebrach. Die Markgrafen erkannten auch das Unpassende dieser entlegenen Besizung des Bisthumes an, und tauschten dieselbe daher im Jahre 1270 mit dem Lande Löwenberg dem Bisthume ab. Der schon ursprünglich beträchtliche Umfang dieses Landes Löwenberg, in welchem die damalige Stadt Löwenberg und das Haus Badingen Hauptorte waren, wurde durch spätere Erwerbungen des Bisthumes dem Süden zu noch mehr erweitert, so daß dies bischöfliche Tafelgut von der Mecklenburgischen Grenze fast bis an Kremmen hinanreichte. Der Veräußerung dieses in Beziehung auf die Grenzen Mecklenburgs für die Vertheidigung der Mark nicht unwichtigen Besizes an fremde geistliche und weltliche Fürsten hatten die Markgrafen schon in dem Tauschvertrage vom Jahre 1270 Grenzen gesetzt, indem sie sich das Vorkaufrecht vorbehielten. Löwenberg mit seinen Zubehörungen verblieb daher auch dem Bisthume bis zu dessen Erlöschen. Nähere Nachrichten über das Ländchen sind in dem eigens demselben gewidmeten Abschnitte des Bandes VII, Hauptth. I. dieses Werkes zu vergleichen.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erwarb der damalige Bischof Wolrad von Brandenburg noch für sein Bisthum ein Anrecht auf die Stadt Teltow mit sieben in dem gleichnamigen Lande gelegenen Dörfern. Dies wurde von dem damaligen Markgrafen Hermann in folgender Weise erworben. Der Markgraf Hermann erhielt von dem Bischofe ein Darlehn von 300 Mark Silber, welches dieser seiner Seite wieder von den Rittern Gebhard und Friedrich von Alvensleben entnahm, denen das bischöfliche Schloß Ziesar dafür verpfändet wurde. Da der Markgraf aber die Zurückzahlung der gedachten Summe längere Zeit vergeblich erwarten ließ; so löste der Bischof mit Hülfe seines Domcapitels das Schloß Ziesar aus eigenen Mitteln ein und der Markgraf war daher dem Bisthume in anderer

Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet. Um diese zu gewähren stellte der Markgraf dem Bisthume am 11. April 1299 in Spandau eine Verschreibung des folgenden Inhalts aus. Zum Erfage für die gedachten 300 Mark Silber überweise er dem Bisthume die Stadt Teltow mit sieben dazu gehörigen Dörfern für den Fall, daß er ohne männliche Leibes-Erben versterben sollte: würde aber die göttliche Vorsehung ihm noch einen Sohn beschicken, so verpflichte er sich die 300 Mark baar zurückzuzahlen und bleibe dagegen Teltow seinem Sohne. Das Letztere geschah: dem Markgrafen Hermann wurde ein Sohn, namens Johann, geboren. Aber weder zahlte der Markgraf Hermann, noch nach seinem schon im Jahre 1307 erfolgten Tode die vormundschaftliche Regierung jene 300 Mark aus: und auch der Besitz von Teltow scheint dem Bisthume vorenthalten zu seyn. Doch machte das letztere unter dem Markgrafen Ludwig I. sein Recht auf diese Besizung geltend, welche auch nach dem Landbuche vom Jahre 1373 zu den bischöflichen Tafelämtern gehörte, und zwar um diese Zeit mit acht Dörfern. Auch Teltow blieb dem Bisthume bis zu seinem Erlöschen angehörig. Die Beweisurkunden sind unter den Urkunden der Stadt Teltow in einem spätern Abschnitte dieses Werkes anzutreffen.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts erwarb das Bisthum von den Markgrafen der andern Linie auch das Eigenthum über Haus und Stadt Quersfurth in Thüringen. Es war bis jetzt nicht einmal bekannt, daß die Markgrafen dies Eigenthum alter von Quersfurth benannter Dynastien inne gehabt: noch weniger wußte man von der durch Urkunden vom Jahre 1304 documentirten durch die Markgrafen Otto und seinen Bruder Heinrich, so wie durch ihre Vettern Johann, Woldemar und Conese, vorgenommenen Abtretung dieses Besitzes an das Bisthum Brandenburg. Wie diese Markgrafen in den Besitz des Eigenthumes über Quersfurth gelangt seyen, worunter, wenn auch nicht nothwendig der unmittelbare Besitz, doch die Lehnsherrlichkeit verstanden seyn muß, läßt sich erst nach Auffindung noch unbekannt gebliebener Documente erörtern. Die Abtretung an das Stift Brandenburg geschah aber zur Lösung von dem kirchlichen Banne, worin die Markgrafen Otto und Konrad in dem früher bereits dargestellten, mit den Bisthümern Brandenburg und Havelberg über die Zehnthebung geführten Streitigkeiten gerathen waren.

Fast ebenso ungenügende Nachrichten besitzen wir über den Erwerb und die Dauer des Besitzes von Stadt und Land Velitz, welches im Anfange des 14. Jahrhunderts ebenfalls zu des Bisthumes Tafelgute gehört haben muß. Es ist nur eine Urkunde aufgefunden, worin der Bischof von Brandenburg der Kirche zu Regin eine Hufe Landes mit der gelegentlichen Bemerkung verkauft, der Erlös werde zur Bezahlung des Kaufgeldes für Stadt und Land Velitz verwandt werden. Stadt und Land Velitz gehörte indessen bald nach dieser Zeit den Markgrafen wieder an, und muß daher dem Bisthume Brandenburg, wenn sie diesem wirklich zu Theil geworden sind, nur auf sehr kurze Zeit verblieben seyn.

Ein altes bischöfliches Tafelgut im Lande Barnim war Tempelfelde bei Bernau, ein Dorf mit 60 Hufen Landes. Dem Namen nach zu urtheilen gehörte dieser Ort mit zu den beträchtlichen Besizungen, welche der Tempelorden in dieser Gegend erlangte und worauf er Orte, wie Mariendorf, Mariensfelde, Nirdorf und Tempelhof gründete. Als aber im Anfange des 14. Jahrhunderts der Tempelorden aufgehoben wurde und sein Grundbesitz in Gemäßheit päpstlicher Anordnung dem Johanniter-Orden eingeräumt werden sollte, scheint der Bischof von Brandenburg zwar das erstere von diesen Geboten des apostolischen Stuhles vollführt zu haben, indem er die Tempelherrn seiner Diöcese an einem Tage plözlich gefangen und ihre Güter in Besitz nehmen ließ. Dagegen scheint die Einräumung dieser Besizungen an den Johanniter-Orden nicht sobald vollzogen zu seyn. Noch den 2. Mai 1312 wiederholte ein an den Bischof von Brandenburg, so wie an den Bischof von Merseburg und an den Erzbischof von

Magdeburg gerichtetes Breve, die Anweisung hierzu (Hauptth. II, B. I, S. 322). Dennoch scheint dieselbe nur zum Theil erfolgt zu seyn, indem Tempelhof, Mariendorf, Mariensfelde und Kirsdorf zwar in den Besitz des Johanniter-Ordens gelangten, von welchem die Stadt Berlin selbige im Jahre 1435 erkaufte, während Tempelfelde dem Bisthume Brandenburg bis zum Jahre 1458 verblieb. Im Jahre 1458 trat das Bisthum den Besitz von Tempelfelde dem Kurfürsten ab. Es erhielt dafür als Erstattung die Dörfer Etzin und Weseram. Der Tausch scheint für das Stift vortheilhaft gewesen zu seyn. Wenigstens gab selbiger dem Kurfürsten Friedrich II. Veranlassung noch besonders dabei dem Stifte als Bedingung aufzulegen, nicht nur dem heiligen Erasmus jährlich mit dem ganzen Chore ein besonderes Fest zu feiern, außer dem Jahrestage dieses Heiligen, sondern auch für die kurfürstliche Familie jährlich einen besondern Gedächtnistag zu begehen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1304 hatten die Bischöfe von Brandenburg auch Ansprüche auf den Besitz der im Lande Friesack gelegenen Dörfer Kiepe und Kennhausen: sie wurden dem Bisthume im Jahre 1304 für den Fall bewilligt, daß dieses sein Recht darauf erweise. Vielleicht waren sie vom Bischöfe als Zubehör des Landes Prigerbe, woran sie grenzten, in Anspruch genommen. In dessen wurden dem Bisthume nicht beide Orte zu Theil. Kennhausen gehörte im Jahre 1375 zu den Tafelgütern des Bisthumes, aber Kiepe trugen die von Bredow, die Inhaber des Landes Friesack, von den Markgrafen zu Lehn.

Eine Erwerbung, welche das Bisthum Brandenburg ebenfalls nur vorübergehend machte, war die Erwerbung des Schlosses Hohen-Nauen und des Landes Rhinow. Nach dem Landbuche Kaisers Karl IV. gehörte Rhinow noch den Grafen von Lindow. Mittelt eines Vertrages, den Kaiser Karl IV. im Jahre 1376 mit dem Grafen Albrecht von Lindow schloß, wurde das Land Rhinow von dem letztern der Markgrafschaft wieder abgetreten. Doch im Jahre 1386 verschrieb Bischof Dieterich von Brandenburg das Haus zu Hohennauen mit dem Ländchen Rhinow auf 6 Jahre an Eggehard von Stechow und Arend Friesack: inzwischen muß das Land also an das Bisthum Brandenburg überlassen seyn. Doch war dieser Besitz nur ein Pfandbesitz und Rhinow wurde bald wieder ausgelöst.

Pfandweise besaßen die Bischöfe von Brandenburg auch eine Zeit lang, das Haus und die Vogtei Wiesenburg. Nach einem Bürgschaftsinstrumente vom 25. April 1378 war es dem Bischöfe Dieterich von Brandenburg für ihn und seine Nachfolger im Bisthume bis zur Auslösung für eine vorgestreckte Geldsumme von den Herzögen Benzel und Albrecht von Sachsen verpfändet.

Nach diesen unbeweglichen Besizungen des Bisthumes dürfte noch der beweglichen Habe desselben, namentlich der Kleinodien an Gold und Silber zu gedenken seyn. Dieselben sind öfters in den Urkunden ein Gegenstand der Erwähnung, waren aber nicht so bedeutend als man darnach glauben mögte. Nach dem Inhalt einer alten Nachricht vom Jahre 1424 hatten die Bischöfe an Silbergeschir, welches der Domkirche gehörte, in Gebrauch: zwei Becken, sieben Gefäße und drei Salzfüßer, alles von Silber. Dies Silberzeug wog zusammen gegen 40 Mark, mußte aber dem Capitel mit 2 Schock Groschen jährlich von dem Bischöfe verzinst werden. Für diesen Zins war dem Capitel die Urbede in Regin oder die bischöfliche Procuracion aus der Neustadt Brandenburg seitens des Bisthums verpfändet. Nach dem Tode eines Bischöfes mußte das Silberzeug mit seinem Leichname an das Capitel zurückgegeben werden. Wollte sein Nachfolger es gleichfalls in Gebrauch nehmen; so mußte er es durch Hingabe von 5 Schock Groschen an das Capitel, behufs der Gedächtnisfeier seines Vorgängers, von Neuem auslösen und dann jenen jährlichen Zins dafür leisten. Im Brandenburger Capitels-Archive ist auch noch eine Urkunde vom Jahre 1462 vorhanden, die wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Urkunde vom Jahre 1424 nicht zum Abdruck gebracht ist, worin Bischof Dieterich diese Einrichtung bestätigt. Auf einen reichlichen Besitz von

Kostbarkeiten läßt dieselbe natürlich nicht schließen. Bischof Arnold that diesem Silbergeschirr im Jahre 1480 noch ein großes Faß oder Salsier und zwei kleine hinzu. Von dem Jahre 1558 wird in der nachfolgenden Sammlung ein Verzeichniß silberner zum Stiftseigenthume gehöriger Becher mitgetheilt werden.

Von den Verhältnissen der Brandenburger Bischöfe als geistlicher Oberhäupten der ihnen anvertrauten Parochie und der eigentlichen Episcopatverwaltung finden wir aus den uns vorliegenden Quellen nicht viel Merkwürdiges hervorzuheben. Zu ihrer Unterstützung in geistlichen Amtsfunktionen bedienten sich mehrere Bischöfe eines Generalvicars in spiritualibus. Im Jahre 1374 war Heinrich von Gersdorf, Domherr zu Brandenburg und Pfarrer zu Treuenbriegen, Generalvicar in spiritualibus des Bischofs Dieterich von Brandenburg. Im Jahre 1375 wird Nicolaus Plönis, im Jahre 1462 Hermann Wulf als General-Official und Vicar in spiritualibus genannt.

In mehreren Urkunden (z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1274) wird eine jährlich stattfindende summa synodus erwähnt, auf welcher namentlich dem Archidiaconus seine Gebühren gezahlt werden mußten. Nach einer das Kloster Spandau betreffenden Urkunde vom Jahre 1289 fand dieselbe die Leonis papae im Dome zu Brandenburg statt und wurde dieselbe namentlich auch von dem Propste und Archidiaconus des Klosters Leigkau, dem Propste des Klosters Spandow, dem Propste von Stolz und dem Pfarrer von Berlin besucht. Nach einer die Pfarre zu Luckenwalde betreffenden Urkunde vom Jahre 1381 pflegte die summa synodus zu Brandenburg jährlich am Donnerstage nach Vätare gehalten zu werden.

Ueber die Unwirksamkeit ihrer geistlichen Strafen wurde von den Bischöfen öfters Klage geführt. So wurde im Jahre 1247 dem Papste seitens des Brandenburger Bischofs vorgestellt, daß jeder bischöflichen Correction in der Regel die Appellation an den apostolischen Stuhl entgegengesetzt und hierdurch der Erfolg der ersien wenigstens sehr verspätet werde. Später fanden die Bischöfe besonders in dem beschränkten Umfange ihrer Diöcesen ein Hinderniß der Wirksamkeit ihrer geistlichen Strafen. Diesem abzuhelpen gingen daher im Jahre 1287 und 1288 mehrere benachbarte Bisthümer gegen einander die Verpflichtung ein, daß die kirchlichen Strafen, welche einer von ihnen verhängt habe, namentlich Bannsprüche und Interdicte, auch von den andern beobachtet und publicirt werden sollten. Eine solche Vereinigung ging das Bisthum Brandenburg namentlich im Jahre 1287 mit dem Erzstifte Magdeburg und im Jahre 1288 mit dem Bisthume Meissen für die Dauer von 12 Jahren ein.

Rücksichtlich des Gegenstandes der kirchlichen Gerichtsbarkeit sehen wir dieselben auch dem Umsichgreifen von Wahrsageri und dergleichen Aberglauben heilsam ihre Gewalt entgegen setzen. Im Jahre 1378 wurde z. B. ein Bauer aus Wustermark, namens Hans Stiebeste, vor das Gericht des Dompropstes geladen, um seine Strafe dafür zu empfangen, daß er die Henge Gropersche, eine Wahrsagerin in Veltzen befragt, um einem Diebstahl auf die Spur zu kommen. In gleicher Weise eifert Bischof Henning im Jahre 1410 gegen ein Weib, welches bei Freienwalde auf dem Hotkenberge unter dem Scheine vorzüglicher Heiligkeit Wunder verrichtete und wie der Bischof sagt, die Leichtgläubigkeit des Volkes unter dem Vorwande der Religion zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht ausbeutete.

Interessante Beispiele findet man von kirchlichen Strafen. Es waren z. B. zwei Personen, Michael Schlüter und Veit Vogt, wahrscheinlich dem Bürgerstande angehörig, in der Brandenburgischen Diöcese — wo, wird nicht gesagt — dabei gegenwärtig gewesen, als ein Priester Johann Kemel getödtet war, und mehrere andere Geistliche verwundet wurden. Sie verfelen dadurch in die Strafe der Ausschließung von aller kirchlichen Gemeinschaft. Der Bischof von Brandenburg weigerte sich, diese Strafe wieder von ihnen zu nehmen. Es war dies dem apostolischen Stuhle allein vorbehalten. Doch wagten die Excommunicirten nicht den Weg nach Rom einzuschlagen, wegen der Unsicherheit der Strafen in der damaligen Fehbezeit. Sie wandten sich daher schriftlich an den Cardinal Johann zu Avignon, den Vor-

stand des päpstlichen Pönitanzamtes, und erlangten von diesem einen Erlaß an den Bischof von Brandenburg, worin letzterem aufgegeben wurde, die gedachten Excommunicirten sollten sich zu allen Hauptkirchen des Ortes, an welchem die gedachte Frevelthat der Tödtung des Priesters begangen, nackend und baarfuß, bloß mit Hosens bekleidet, eine Ruthe in der Hand und einen Strick um den Hals begeben: hier sollten sie sich von den Priestern der Kirche, welche einen Bußpsalm über ihnen absängen, wunden geißeln lassen und ihre Frevelthat öffentlich bekennen: dann sollten sie der Kirche Genugthuung leisten, welcher der Geißelte gedient habe, der Lehne, Patronate und was sie sonst von der Kirche besäßen, beraubt, ihre Kinder zur Erlangung geistlicher Lehne für unfähig erklärt, ihnen eine angemessene Pönitanz aufgelegt, sodann aber von der Excommunication befreit werden.

Der Einmischung der Bischöfe in die Entscheidung weltlicher Streitigkeiten stellten die Landesherren ihre Auctorität entgegen. So versuchte z. B. der Markgraf Siegmund mittelst eines sehr energischen Schreibens an den Bischof von Brandenburg, seiner Gerichtsbarkeit in dieser Beziehung engere Grenzen zu setzen. Wisset, Herr Bischof, schrieb er ihm, daß Ihr unsere Städte bannet, wir aber selbst Richter über dieselben bleiben wollen. Auch zieht ihr Ritter und Bauern im Lande durch Euren Official vor Gericht: wir wollen aber ernstlich, daß Ihr davon absteht und für den Fall, daß Ihr es nicht thut, so haben wir befohlen, Euch und den Euren zu steuern etc. Später sieht man die Markgräfin Elisabeth von Meissen dem Bischofe den Vorwurf machen, daß sein Official Bürger der Städte um allerhand Unrecht vor sich lade. Der Bischof versprach dies zu verbieten, bat dagegen die Markgräfin, es nicht zu hindern, daß der Official Leute vor Gericht lade, gegen welche der Bischof oder die Seinen gegründete Ansprüche hätten. Auf die gleichzeitig an ihn gerichtete Klage der Städte, daß Priester die Laien und sogar Laien unter einander sich vor dem bischöflichen Gerichte zu beklagen pflegten, antwortete der Bischof dagegen kurz: er habe das Recht ein geistlich Gericht zu halten von altersher: wolle jemand vor diesem Gerichte klagen; so könne man ihm nicht weigern, demselben zu Recht zu helfen.

Die Seelsorge am Sige des Bisthumes, zu Brandenburg selbst, betrachteten die Bischöfe als ihren besondern Vorbehalt (Urkunde vom Jahre 1186). Doch übertrug schon Bischof Wilmar dieselbe im Jahre 1161 dem Domcapitel. Dagegen befanden sich die Brandenburger Bischöfe eine Zeit lang im Besitze des Patronates über die Petercapelle. Dieses war die eigentliche Burgecapelle des Schlosses Brandenburg und das Patronat derselben gehörte bis 1237 der Landesherrschaft. Das Patronat über die Petercapelle befand sich dann aber unter den Gegenständen, durch deren Abtretung der Bischof von Brandenburg im Jahre 1237 zur Verzichtleistung auf das Zehntrecht im Barnim und Teltow bewogen wurde. Es ist hiernach öfters in den Urkunden von dieser Capelle und ihren Einkünften die Rede, welche von Bedeutung gewesen seyn müssen. Denn es ließ der Bischof Otto sich nicht nur im Jahre 1254 diese Capelle nochmals von den Markgrafen vereignen, sondern auch vom Papste selbst und von seinen Legaten den Besitz bestätigen: und der Dechant des Stiftes Stendal wurde vom Papste zum Conservator der Rechte des Bisthumes über diese Capelle gesetzt. Dennoch verfiel die Capelle während der nachfolgenden Zeit in dem Maaße, daß im Anfange des 14. Jahrhunderts kein Gottesdienst darin mehr gehalten wurde. Der Bischof Friedrich beschloß und bewirkte ihre Herstellung. In den Jahren 1312 und 1313 verschaffte er derselben auch zwei erzbischöflich: Abläßbriefe, um die Andacht frommer Christen auf sie wieder hinzuleiten. Dann bestellte er einen Domherrn Johann von Milow zum Capellan derselben. Auch dotirte er die Capelle mit einigen stehenden Einkünften aus Fischereigerechtigkeiten bei den Städten Templin und Prigerbe. Zugleich erwies sich die Familie Orwelhut als Wohlthäterin der Capelle, indem sie ihr 4 Wispel Getreidehebung aus Knobloch überließ. Die Capelle kam hiernach zwar wieder in den Stand, zur Gottesverehrung benützt zu werden, jedoch blieb sie nicht lange mehr im Besitze des Bischofes.

Bischof Johann überließ sie im Jahre 1320 dem Domcapitel, indem er sie speciell der Domküsterei incorporirte. Dieser Veräußerung ungeachtet dotirte der Bischof Ludwig im Jahre 1329 die Capelle mit den 4 Hufen Landes, von denen jene 4 Wispel als Pacht gezahlt wurden, und fügte dieser Dotation noch 2 Wispel Hafer, die ebenfalls zu den Pachtabgaben dieser Hufen gehörten, hinzu.

Die meisten von den Brandenburgischen Bischöfen uns übrig gebliebenen bemerkenswerthen kirchlichen Anordnungen beziehen sich auf die Regulirung von Verhältnissen der Pfarren und ihrer Einkünfte. Aus der allmäligen Vermehrung der Pfarrkirchen war das fast durchgängig in der Mark anzutreffende Verhältniß von Mutter- und Tochterkirchen hervorgegangen, bei welchen der Rang der Mutterkirche derjenigen ältern Kirche zukam, von welcher aus die kirchliche Einrichtung auf die in ihrer ursprünglichen Pfarodie später hinzugekommene neue Pfarrkirche übertragen war. Doch das Verhältniß der Mutter- und Tochterkirchen wurde durch willkürliche nach den Umständen zweckmäßig erscheinende Trennungen und Verbindungen der Bischöfe oft verändert, z. B. 1287 bei Plessow, Plögin und Langerwisch, 1360 bei Knobloch und Egin, bei Zachow 1380 und 1393 bei Schlaberndorf und Markow. Bei diesen Abänderungen des Verhältnisses konnte es leicht dazu kommen, daß grade das entgegengesetzte des ursprünglichen eintrat, wie dies z. B. durch den Bischof Johann von Brandenburg im Jahre 1317 bei Neustadt-Eberswalde festgesetzt wurde. Hier wurde die Kirche zu Hegermühl, die ursprünglich Mutterkirche der Kirche zu Eberswalde war, in die Tochterkirche, und die ursprüngliche Tochterkirche in eine mater der filia vermöge bischöflicher Auctorität verwandelt.

Bei der Stiftung der Kirchen wurde derselben auch in der Brandenburgischen Diöcese eine Ausstattung in Grundstücken zu Theil, welche demnachst als Pfarrhufen benutzt wurden. Sehr häufig erhielten hier aber die Pfarrkirchen später eine Erweiterung ihrer ersten Dotation: oft durch fromme Oblation weltlicher Gutsbesitzer: häufiger noch durch Oblation seitens der Pfarrer selbst. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts enthalten davon zahlreiche Beispiele. Noch im Jahre 1369 erhielt die Kirche zu Niebehe eine solche Zulage zu ihrer dos (Urkunde 1369). Pfarrer verwandten vielfältig ihre Ersparnisse zu dem Zwecke, das zu ihrer Pfarre gehörige Ackerwerk durch Zukauf benachbarter Grundstücke zu verweitem und diese dem Pfarramt als Erben zu hinterlassen.

Da die Pfarrer durch diese Dotation ihrer Pfarren Hufenbesitzer in der Dorfsfeldmark waren und nach einer Klage, die man schon damals vernimmt, zum Theil mehr Landwirthen als Geistlichen gleichen; so hatten die Bischöfe viel zu thun, sie vor den Lasten des Nachbarrechtes zu schützen, welchen die Bauerschaften der Dörfer auch die Pfarrer zu unterwerfen für billig achteten. Dieselben forderten namentlich von dem Pfarrer, daß er mit beitrage, die gemeinen Gräben, Zäune, Brücken oder Schlagbäume zu machen, die Schmieden- und Hirtenhäuser zu erbauen oder zu repariren, die Zuchthiere zu kaufen und zu unterhalten, Bergböden oder Warttürme zu bewachen, die Saatselder zu hüten und dergleichen mehr. Doch Bischöfe und Pfarrer behaupteten die Freiheit der Geistlichen von diesen Lasten. Unterzogen sich Pfarrer oder Vicare freiwillig denselben, so wurden sie nach einer bischöflichen Verordnung vom Jahre 1406 vom Amte suspendirt. Nur das ließ der Bischof nach und ordnete er zugleich an, daß der Geistliche den Schmied oder Hirten dafür belohne, wenn ersterer für ihn arbeite und der letztere des Geistlichen Vieh mit seiner Heerde hüte, und daß der Pfarrer die speciell nur zu seinem Nutzen gereichenden Zäune, Gräben und dergleichen Anlagen im Felde oder auf dem Hofe, gleich andern Wirthen im Orte, auf eigne Kosten mache.

Auch das dem Pfarreinkommen zugehörige Drittel des Zehnten war öfters Gegenstand bischöflicher Gesetzgebung. Ein Synodalschluß vom Jahre 1363 setzte fest, daß kein Landmann oder Grundbesitzer das Recht habe, Getreide oder andere Feldfrüchte vom Felde abzufahren, bevor der Pfarrer nicht

den Zehnt genommen habe. Wegen einiger bei der Erhebung der *tricesima* vom Fleische vorkommender zweifelhafter Punkte publicirte Bischof Dieterich im Jahre 1363 einen Synodalbeschluss. Nach demselben sollten an Orten, wo der Pfarrer die *tricesima* des jung gewordenen Viehes, und ein Laie die übrige Fleischzehnthebung besäße, der Pfarrer mit dem weltlichen Zehnherrn zugleich erst von den Zehntpflichtigen den ganzen Fleisch- oder Viehzehnten erheben, und von dem Gesamtbetrage des Erhobenen sodann dem Pfarrer der dritte Theil ausgeschieden werden. So wurde der Beschwerde der Zehntpflichtigen, eine zweimalige Forderung zu erleiden, und den Streitigkeiten der Zehnherrn unter sich im möglichsten Grade vorgebeugt. Für den Fall, daß von zehntbarem Jungvieh nicht 10, doch aber bis 6 Stücke vorhanden, wurde dem Zehnherrn gestattet ein Haupt als Zehnt zu nehmen, doch mußte er den Theil des Werthes des Thieres nach gewöhnlichem Preise dem Zehntpflichtigen erstatten, welcher über den als Zehnt in Anspruch zu nehmenden Theil hinausging. — Zur Vermeidung der bei der Naturalerhebung des Zehnten vorkommenden Uneinigigkeiten findet man nicht selten auch die Pfarrzehnten, von Früchten und vom Vieh, in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt. So schloß im Jahre 1307 der Rath der Neustadt Brandenburg unter Genehmigung des Domcapitels als Patronen mit dem Pfarrer zu Planow einen Vertrag, wornach dieser statt der Zehnten eine jährliche Geldhebung empfing. An manchen und den meisten andern Orten bestand der Sackzehnte, der an die Stelle der Naturalerhebung des Zehnten trat, in einer bestimmten Getreideabgabe.

Mit dem Messforne — einem Ausdrücke, mit welchem man in späterer Zeit öfters auch die fixirte *Tricesima* oder das in Getreide fixirte Pfarrereinkommen aus dem Zehntrechte bezeichnet hat — ist der Sackzehnte nicht zu verwechseln. Das Messforn ist eine Getreideabgabe, deren jährliche Entrichtung einzelne Bewohner oder ganze Parochien an den Pfarrer übernahmen, um diesen dadurch zu verpflichten zu ihrem Seelenheil bestimmte besondere Messen zu halten. Ein gewisser Conrad in Damme verschrieb z. B. dem dortigen Pfarrer im Jahre 1305 eine jährliche Getreidehebung, damit dieser jährlich zum Seelenheile Conrads und seiner Vorfahren zwei Messen halte, und allgemein übernahmen die Bewohner des Dorfes Guten-Paaren eine Messabgabe an den Pfarrer zu Zachow im Jahre 1380.

Endlich machten die Brandenburger Bischöfe auch die dem Pfarrereinkommen zustatten kommenden milden Gaben oder Dpfer zum Gegenstand ihrer Anordnungen. Besonders zu den Hauptfesten der ganzen Christenheit und jeder einzelnen Parochie durften die Pfarrfinder es nicht an Darbringung von Dpfen auf dem Altare fehlen lassen. Jene Feste waren Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Marien Geburt, so wie der Kirchweihstag und der Feiertag des heil. Kirchenpatrones. Nach einem Synodalbeschlusse vom Jahre 1363 wurden alle Pfarrer und Bettelmönche aufgefordert, in ihren Reden dazu zu ermahnen, daß die Eingepfarrten an diesen Festtagen dem Herrn auf dem Altare Dpfer brächten oder deswegen dem Pfarrer anderweitig genug thäten zur Vermeidung von Gefahr für das Heil ihrer Seele. —

Auch die Lebensweise, das persönliche Verhalten und die Tracht der Geistlichen war oft Gegenstand bischöflicher Anordnungen, namentlich in den Jahren 1390, 1406 und 1410. Bischof Dieterich ermahnt die Geistlichkeit durch ihren äußern Wohlstand die innere Gesittung zu erkennen zu geben, namentlich den kirchlichen oder Ordensvorschriften gemäß sich zu kleiden, keine zu lange, so wie keine zu kurze Kleider zu tragen, sich der rothen und grünen Kleidungsstücke oder Schuhe ganz zu enthalten und die Tonsur ordnungsmäßig zu beobachten, bei Verlust der Früchte ihrer Pfründen. Besonders häufig wurden die Geistlichen ermahnt, keine Gasthäuser anders als auf Reisen zu besuchen, keinen Trinkgelagen beizuwohnen, und das Laster des Trunkes zu meiden, welches die verführerische Brücke zu viel andern Ausschweifungen bilde. Nicht minder oft kehrt die Aufforderung wieder, keine verdächtige Weiber im Hause zu haben oder außer dem Hause zu besuchen. Auch öffentlichen Possenspielen sollen Geistliche nicht bei-

wohnen. — In den Kirchen sollen sie ohne des Bischofs Befehl keine neue Bilder aufstellen. Die Gemeindeglieder sollen sie zum fleißigen Besuchen des Messamts ermahnen und davon überzeugen, daß wer am Sonntage ohne Noth die Messe versäumt eine Todsünde begeht. Des Umganges mit Juden sollen sich alle Christen, vor Allen die Geistlichen, enthalten. Wer mit Juden in einem Hause wohnt oder sich des Rathes eines Juden in Krankheiten bedient, so wie, wer mit Juden ißt oder trinkt, mit ihnen badet, bei ihnen dient u. s. w., wird excommunicirt (1406). Handels- und andere Gewerbsgeschäfte, welche Geistliche treiben, zumal wenn selbige anstößiger Natur sind, begründen die Suspension.

Zur gehörigen Verrichtung ihres Amtes sollen die Geistlichen bei ihrer Kirche residiren und bei dieser täglich die sieben canonischen Stunden halten. Kein Geistlicher soll ohne bischöfliche Erlaubniß verreisen. Der Feier des Messamtes an Altären oder mit Geräthen, welche nicht vom Bischofe geweiht worden, sollen sie sich enthalten. Den zum Messopfer in Anwendung kommenden Wein sollen sie angemessen mit Wasser versetzen, damit er nicht zu feurig ist. Mehr als eine Messe des Tages darf kein Priester feiern, nur im Weihnachtsfest ausgenommen. Bei der Taufe genügt ein Pathe, damit die zwanzig Fälle geistiger Verwandtschaft, welche die Gevatterschaft begründet und welche Ehehindernisse bilden, möglichst vermieden werden u. s. w.

Der Herausgeber bedauert sich in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung der Brandenburger Bischöfe auf solche vereinzelte Bemerkungen beschränken zu müssen. Reichhaltiger würde diese Darstellung gewiß ausgefallen seyn, wenn die Statuten der Brandenburger Bischöfe, die im Jahre 1489 gesammelt zu Leipzig im Drucke erschienen seyn sollen (Küsters Bibliotheca Brand. 112), vollständig hätten benutzt werden können. Es ist jedoch dem Herausgeber nicht gelungen, diese Sammlung sich zugänglich zu machen.

2. Das Domcapitel zu Brandenburg.

Wie bei fast allen Kathedralkirchen bestand auch zu Brandenburg ein eigenes Domcapitel, in dessen dieses ist nicht so alt, als das Bisthum selbst. Das Christenthum hatte unter den Wenden der Brandenburgischen Diöcese nach der ersten Begründung des Bisthumes und der St. Peterskirche zu Brandenburg nicht so lange Bestand, daß die bei den Kathedralkirchen üblichen Verhältnisse des Clerus entwickelt werden konnten. Wenigstens zeigen die Geschichtsquellen während der ältesten Zeit des Bisthumes keine Spur eines Brandenburgischen Domcapitels.

Als die Bischöfe Brandenburgs nach langer Entfernung aus ihrer Diöcese diese allmählig wieder erlangten, begannen sie jedoch sogleich auch mit der Einrichtung eines Capitels: und noch eher wurde diese Einrichtung vollendet, als ihr Bischofssitz in Brandenburg und der St. Petersdom hergestellt war. Denn das erste Capitel gründeten sie im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Leigkau, da von dieser Gegend die Wiederbekehrung und Wiedererlangung ihrer Diöcese ausging. Die hiesige Kirche ward daher auch ebenfalls dem h. Apostel Petrus gewidmet.

Erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, nachdem der letzte Wendische Beherrscher Brandenburgs dem Christenthume sich zugewendet hatte, nahm Bischof Wiger zu Brandenburg wieder seinen Sitz. Ihm folgte eine Anzahl von Domherrn aus Leigkau, um zu Brandenburg ein Filialstift zu gründen. Indessen war die Domkirche noch nicht hergestellt. Auch fand es, so lange Pribislaw lebte, vermuthlich Schwierigkeiten, die Burg einem darin zu begründenden geistlichen Stifte zu widmen. Genug, Bischof Wiger wies den aus Leigkau übersiedelten Capitularen die St. Gotthardskirche zum Sitz an. Diese lag